

Vorarlberger Landtag.

13. Sitzung

am 10. April 1876

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannes Dr. Anton Jussel.

Gegenwärtig sämtliche Abgeordnete mit Ausnahme des Hochw. Herrn Bischof Amberg. Regierungsvertreter: Herr Hofrath Karl Ritter v. Schwertling.

Beginn der Sitzung 4 1/4 Uhr Nachmittags.

Landeshauptmann: Die Sitzung ist eröffnet. Ich ersuche um Verlesung des Protokolles der heutigen. (Geschieht.)

Wird gegen die Fassung des eben verlesenen Protokolles eine Bemerkung gemacht? – Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich dasselbe für genehmiget.

Eingelaufen ist eine Erklärung des Stadtrathes Bregenz, wornach derselbe sein früher eingebrachtes Gesuch, wegen Entschädigung für Transport von Schießmaterial für Landesschützen zurückzieht. Ich ersuche den Herrn Sekretär dasselbe zu verlesen. (Sekretär verliest dasselbe.) Es entfällt daher ein weiteres Eingehen in diesen Gegenstand.

Erster Gegenstand ist der Ausschußbericht wegen Änderung des Landesgesetzes über den Gebrauch der Radfelgen auf der Straße von Schwarzach über Egg nach Bezau.

Ich ersuche den Herrn Kohler als Berichterstatter das Wort zu nehmen.

Kohler: In Folge des vom hohen Hause heute Vormittags gefaßten Beschlusses hat sich der Ausschuß über diese Vorlage noch einmal berathen und ist zu dem Beschlusse gekommen, die 4 Ansätze über die Radfelgenbreite möglichst genau aus dem alten Maß in das Metermaß umzuwandeln; in Folge dessen habe ich zu beantragen, daß im § 1 die betreffenden Sätze also zu lauten hätten:

174

Alle auf der nicht ärarischen Straße in den Bregenzerwald von Schwarzach über Egg nach Bezau und zurück verkehrenden der gewerbsmäßigen Verfrachtung von Gütern dienenden Lastwagen müssen ohne Rücksicht auf das Ladungsgewicht mit Radfelgen von mindestens nachstehender Breite versehen sein:

a) bei einer Bespannung mit 2 Pferden 80 b) „ ff ff
ff 3 „ 105 c) „ ff 11 ff 4 „ 120 d) „
ff 1! 11 5 u. mehr „145 die übrigen Punkte bleiben sich
gleich, wie in der Vorlage.

Millimeter

Landeshauptmann: Ich eröffne die Besprechung.

Dr. Fetz: Ich möchte nur an den Berichterstatter die Frage stellen, ob, da wie es scheint Abrundungen vorgekommen sind, nicht etwa Abrundungen in

das höhere Maß vorgekommen sind, d. h. ob nicht etwa im Metermaß einzelne Positionen vorkommen, die eine weitere Breite der Felgen in sich schließen würden, als dies bisher nach dein gegenwärtigen Gesetze der Fall ist; denn, wäre das der Fall, so dürfte es nothwendig fallen, zum Schutze derjenigen, die auf Grund dieses Gesetzes die Radfelgen geändert haben, eine besondere Bestimmung aufzunehmen.

Kohler: Ich erlaube mir hiegegen zu bemerken, daß ein Abgehen in ein sicheres Maß, selbstverständlich nur bei einer Dimension von 1 MM., allerdings bei zwei dieser Zahlen stattgefunden hat.

Reinlich 3 Zoll Wiener Maß würde genau genommen 79 M.M. oder etwas mehr betragen Hier ist aber die Zahl von 80 MM. und bei 4 1/2 Zoll folgerichtig die Zahl von 120 MM. angenommen.

Übrigens hat sich der Ausschuß zu dieser Abrundung bestimmt gefunden, weil in der Vorlage,

die im letzten Jahre dem hohen Hause gemacht wurde, bereits auch schon diese Abrundung in Aussicht genommen ward, daß bei Radfelgen, wo das Maß auf 3 Zoll bisher bestanden hat, künftig 80 MM. als Abrundung angenommen werden sollte. Übrigens dürfte diese kleine Abrundung, bei der es sich um eine geringe Dimension handelt, kaum so ins Gewicht fallen, daß Wagen, die nach dem bisherigen Maß gemacht sind, in Gefahr kämen, ihre Brauchbarkeit einzubüßen, wodurch der Ausschuß sein Vorgehen gerechtfertigt zu haben glaubt.

Landeshauptmann: Da keiner der Herren das Wort nimmt, so schreite ich zur Abstimmung über.

§ 1: § 1 des Landesgesetzes vom 12. August 1874, womit die Breite der Radfelgen bei Lastwagen für den Verkehr auf der Straße Schwarzach-Bezau geregelt wird, tritt in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft und hat künftig zu lauten:

„Alle auf der nicht ärarischen Straße in den Bregenzerwald, von Schwarzach über Egg nach Bezau und zurückverkehrenden, der gewerbsmäßigen Verfrachtung von Gütern dienenden Lastwagen müssen, ohne Rücksicht auf das Ladungsgewicht, mit Radfelgen von mindestens nachstehender Breite versehen sein:

Bespannung mit

- a) bei einer Bespannung mit 2 Pferden 80 Millimeter
- b) bei einer Bespannung mit 3 Pferden 105 Millimeter
- c) bei einer Bespannung mit 4 Pferden 120 Millimeter
- d) bei einer Bespannung mit 5 Pferden 145 Millimeter

Vorspannpferde, falls sie nur auf den ansteigenden Strecken: Schwarzach-Alberschwender Kirchdorf, Egg-Tuppen und Egg bis zur Höhe von Andelsbuch in Verwendung kommen, sind nur dann in die

Bespannung nicht einzurechnen, wenn ihre Zahl bei zwei- oder dreispännigem Fuhrwerke Ein Pferd, und bei vier- oder mehrspännigem Fuhrwerke, zwei Pferde nicht übersteigt. Auf Ökonomiefuhren findet diese Bestimmung keine Anwendung."

Diejenigen Herren, die diesem Paragrafe zustimmen, bitte ich sich zu erheben. (Angenommen.) § 2: „Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit."

Da keiner der Herren das Wort nimmt, schreite ich zur Abstimmung. Diejenigen Herren, die mit diesem § 2 einverstanden sind, bitte ich, sitzen zu bleiben. «Angenommen.)

Aufschrift des Gesetzes: „Gesetz, womit der § 1 des Gesetzes vom 12. August 1874 über die Breite der Radfelgen bei Lastwagen, auf der Straße Schwarzach-Bezau abgeändert wird?' Da auch hierüber Niemand das Wort nehmen zu wollen scheint, schreite ich zur Abstimmung. Diejenigen Herren, die mit der eben verlesenen Aufschrift einverstanden sind, bitte ich sitzen zu bleiben. (Angenommen.)

Eingang: „Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg, finde Ich anzuordnen, wie folgt'.'

Da keine Einsprache erfolgt, nehme ich diesen Eingang als angenommen an.

Kohler: Ich stelle den Antrag, daß dieser Gesetzentwurf sofort in dritter Lesung zur Verhandlung gelange.

Landeshauptmann: Da keiner der Herren eine Einsprache erhebt oder einen andern Antrag stellt, so nehme ich den Antrag des Herrn Kohler auf sofortiges Eintreten in die dritte Lesung als angenommen an. – Er ist angenommen. Diejenigen Herren, welche einverstanden sind, daß das Gesetz, womit der § 1 des Gesetzes vom 12. August 1874, über die Breite der Radfelgen bei Lastwagen auf der Straße Schwarzach-Bezau abgeändert wird, mit dem Eingange und der zwei Paragrafen, wie sie in zweiter Lesung angenommen wurden, auch in dritter Lesung angenommen wurde, bitte ich, sich zu erheben. (Angenommen.)

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung ist der Ausschußbericht in Betreff der Rheinbrücke an der Oberfähr in Lustenau.

Ich ersuche den Herrn Dr. Ölz als Berichterstatter das Wort zu nehmen.

Dr. Ölz:

Hoyer Landtag!

Das über Antragstellung des hohen Landes-Ausschusses vom 1. März 1876 für Berathung und Beschlußfassung über die Frage der Forterhaltung des Verbindungsweges zwischen Lustenau und der Schweiz an der Lustenaner Oberfahre gewählte Comite erstattet nach sorgfältiger Erörterung folgenden

Bericht.

Von Alters her bestanden in Lustenau 2 Schifffähren, die eine am Oberfähr in der Mitte, die andere am Unterfähr, im untern Theile des Dorfes, welche beide die Kommunikation nicht nur der volkreichen Gemeinde Lustenau, sondern auch eines großen Theiles von Vorarlberg mit der Schweiz

vermittelten. Eine dieser beiden öffentlichen Fährten wurde österreichischerseits, die andere schweizerischerseits theils durch ein Fährgeld nach von beiden Staatsverwaltungen geregelten Tarifen, theils durch Familienbeiträge der Gemeinden Lustenau und Au ohne weiteres Entgelt für die Benützung der Fährten, unterhalten.

Die Zeitverhältnisse haben es jüngst mitgebracht, daß durch Herstellung einer Brücke an Stelle der Unterfähre gegen einen Kostenbeitrag von 20,000 Fr. von der Gemeinde Lustenau und der Verpflichtung der schweizerischen Gemeinde Au zum Baue und zur Erhaltung der Brücke, die den heutigen Verkehrsanforderungen ungenügende, unbequeme und kostspielige Schifffähre am Oberfahr aus Mangel an Verdienst verkümmern und so die Kommunikation an dieser Stelle schließlich aufhören mußte. – Dem fortbestehenden Bedürfnisse jedoch, wenigstens eines Theiles der betroffenen Gemeinden zu entsprechen, trat auf Anregung und Insistenz der beiderseits zunächst Betheiligten am 22 Febr. 1875 eine internationale Kommission zusammen, die aber ihre Verhandlungen ohne Entscheidung mit Vertagung abschloß. – Die Gemeindevertretung von Lustenau setzte indeß ihre Bewerbungen um Erhaltung und Verbesserung der besagten Kommunikation beim hohen Landesausschusse fort, erlangte mittlerweile auch von der hohen t. k. Regierung nach vorgelegtem Plane die Bewilligung zum Baue einer Brücke, sowie die Genehmigung für die Einhebung eines Brückenzolles nach vorgelegtem Tarife, verfaßte einen detaillirten Voranschlag über die Kosten des Brückenbaues, wie auch über die Beschaffung der Deckungsmittel, theils durch freiwillige Beiträge, theils durch ein Gemeindegeld, und richtete endlich mit einstimmigem Gemeindegeldbeschlusse vom 11. Febr. 1876 unter Beilage aller betreffenden Verhandlungsakten an den hohen Landesausschuß die Bitte um Genehmigung des Brückenbaues und eventuell eines hiezu im Betrage von 39,000 Fr. aufzunehmenden Anlehens auf die Gemeinde.

Gleichzeitig aber mit den Bewerbungen der Gemeindevertretung um die Bewilligung erhoben sich in der Gemeinde Lustenau Gegner des Brückenprojektes und richteten wiederholt mit sehr zahlreichen Unterschriften versehene Rekurse dagegen an den hohen Landesausschuß mit der Ausführung, daß eine Brücke an der Oberfähre weder nothwendig, noch nützlich, noch überhaupt in Rücksicht auf die ohnehin schwere finanzielle Belastung der Gemeinde Lustenau zulässig sei.

Angesichts dieser Opposition erachtete der hohe Landesausschuß, ohne gerade die Nützlichkeit einer Brücke in der Mitte des dem Rhein entlang gelegenen weitausgedehnten Dorfes verkennen zu können, Anstand nehmen zu müssen über die Brückenbaufrage an der Oberfähre sofort einen Beschluß zu fassen, und beschloß vorerst die Frage über Auflassung oder Nichtauflassung des alten Verbindungsweges der Entscheidung des hohen Landtages zu überlassen.

In Erwägung nun, daß der Verbindungsweg an der Oberfähre ein internationaler ist und somit eine internationale Berechtigung hat, deren Aufhebung außer dem hohen Landtage auch noch anderen staatlichen Faktoren endgiltig zusteht, unterbreitet das Comité auf Grund den § 14 des St.-G. vom 3. Juni 1863 der Beschlußfassung des hohen Hauses folgenden

Antrag:

Der altbestandene Verbindungsweg an der Oberfähre von Lustenau über den Rhein sei nicht aufzulassen, insolange über die Frage der Herstellung

einer Brücke an deren Stelle nicht eine endgiltige Entscheidung getroffen sein werde.

In Betreff des in Frage stehenden Brückenbaues habe der hohe Landesausschuß nach den bestehenden Gesetzen vorzugehen.

Landeshauptmann: Ich eröffne hierüber die Besprechung.

Thurnher: Zahlreiche und voluminöse, zum Theil sehr weitschweifig gehaltene Zuschriften, sind im Landesausschuß und im Landtag über diesen Gegenstand eingelaufen und liegen auf dem Tische

177

des Herrn Berichterstatters. Wer Gelegenheit gehabt hat, diese Men durchzugehen und den mehrtägigen Verhandlungen des Ausschusses über diesen Gegenstand anzuwohnen, der muß es anerkennen, daß es dem Herrn Berichterstatter gelungen ist, mit möglichster Objektivität die Kernpunkte der Frage in einem kurzen Bericht zusammen zu fassen.

Über die Absicht des Antrages, der sich diesem Berichte anschließt, bin ich mir indeß nicht ganz klar und erlaube mir daher sowohl an den Herrn Berichterstatter als an den Antragsteller im Ausschusse in dieser Beziehung eine Anfrage. Der Antrag lautet in seinem ersten Theile so: „Der allbestandene Verbindungsweg an der Oberfähre von Lustenau über den Rhein sei nicht aufzulassen, insolange über die Frage der Herstellung einer Brücke an deren Stelle nicht eine endgiltige Entscheidung getroffen sein werde.“

Wer nun nicht Kenntniß von der Sachlage an der Obersähr in Lustenau hat, könnte durch die soeben verlesene Fassung des ersten Theiles des Antrages zu der Ansicht geführt werden, es bestehe dieser Verbindungsweg in einem brauchbaren Zustande und der Antrag wolle sohin aussprechen, es sei dieser Verbindungsweg nicht aufzulasten also zu erhalten für die Kommunikation, in solange über die Herstellung einer Brücke an deren Stelle nicht endgiltige Entscheidungen getroffen seien. Nun aber besteht, ich glaube seit beiläufig zwei Jahren, thatsächlich an dieser Stelle weder ein Schiff mehr noch ein Seil, womit die Kommunikation unterhalten würde. Ich beschränke mich also vorläufig auf, diese Fragen, mit dem Bemerkten, daß ich einen Antrag beabsichtige, der diese Bedenken außer allen Zweifel setzen würde und eigentlich nur bezwecken will, daß sich der hohe Landtag vorläufig über die Auflassung dieses Verbindungsweges einfach nicht ausspricht.

Dr. Ölz: Es ist aus den Akten bekannt, daß vom Landesausschuß dem Landtage eine ganz bestimmte Frage gestellt worden ist – über die zu entscheiden der hohe Landtag allein kompetent ist – die Frage nemlich, ob der Verbindungsweg – nicht die Oberfahr – aufzulassen sei oder nicht. Es handelt sich also in dieser Frage ganz allein und ausschließlich um die Auflassung oder Nichtauflassung des Verbindungsweges. Die Fähre ist thatsächlich schon aufgehoben, die Kommunikation besteht nicht mehr. Der Sinn des ersteren Theiles des Antrages „der altbestandene Verbindungsweg sei nicht aufzulassen“ ist nur der, daß über die Auflassung oder Nichtauflassung des Verbindungsweges an der Oberfähre jetzt keine Entscheidung getroffen werden tarnt und zwar aus doppelter Rücksicht; erstlich ist es ein internationaler Weg, bezüglich dessen die Entscheidung schießlich noch andere» Faktoren als dem hohen Landtage zusteht; zweitens auch aus dem Grunde, weil, wenn die Brückenfrage einmal entschieden sein wird, ohnehin die Frage über die Auflassung oder Nichtauflassung nicht mehr zur Verhandlung kommen kann. Wird die Brücke

gebaut, so entfällt dadurch die Frage der Auflassung oder Nichtauflassung des Verbindungsweges;

wird sie hingegen nicht gebaut, so kann diese Frage, wenn von irgend einer Seite Anlaß gegeben wird, bann erst noch entschieden werden. Also der Sinn der Worte „der Verbindungsweg sei nicht anzulassen" ist der, daß vorläufig hierüber kein Ausspruch gethan werden soll.

Rhomberg: Als Obmann des Comites fühle ich mich verpflichtet, die Sachlage, wie sie im Comite selbst stand, den Herren mitzuthellen Herr Schmid, als Comitemitglied, war verhindert in der Ausschußsitzung zu erscheinen, weil er Obmann eines anderen Comites war, das damals gleichzeitig in Thätigkeit war. An seiner Stelle erschien bann der Ersatzmann Karl Ganahl, der dann, weil er einmal dem Anfange der Berathungen beigewohnt hatte, auch zu den folgenden Sitzungen erschien, deren im ganzen 4 waren. Unsere 4 Mitglieder waren damit einig, die Frage dahin zu beantworten, wie sie hier beantwortet vorliegt, daß der Verbindungsweg an der Oberfähr nicht aufgelassen werden soll. Nur Herr Dr. Ölz machte damals Miene einen Separat-Antrag im hohen Hause einzubringen. Später erklärte er jedoch, daß er keinen Separat-Antrag bringen werde, sondern daß er sich unserem Antrage anschließe. Ich begreife nun nicht, wie der Herr Berichterstatter heute sagen kann, der Antrag sei nicht bestimmt, sondern man könne daraus etwas ganz anderes lesen, als wir damals im Comite festgesetzt haben, daß nemlich die Kommunikation an der Oberfähr nicht aufzulassen sei.

178

Dr. Ölz: Ich glaube, daß auf Seite des Herrn Rhomberg ein Mißverständniß obwaltet. Ich habe nur gesagt, daß aus dem Antrage hervorleuchte, daß die Auflassung oder Nichtauflassung des altbestandenen Verbindungsweges nicht „absolut" ausgesprochen sei. Und daß sie wirklich nicht absolut ausgesprochen sondern an gewisse Bedingungen geknüpft sei, erhellt aus dem Nachsatze „insolange" über die Frage der Herstellung einer Brücke an deren Stelle nicht eine endgültige Entscheidung getroffen sein wird." Ich bedaure, daß Herr Rhomberg meine Worte nicht recht aufgefaßt hat.

Karl Ganahl: Herr Thurnher hat auch an mich die Frage gestellt, wie diese Nichtauflassung zu verstehen sei. Herr Dr. Ölz hat bereits hierüber Antwort gegeben, und ich kann blos noch beifügen, daß ich diesen Theil des Antrages ebenso verstanden habe, wie Dr. Ölz, daß nemlich die förmliche Nichtauflassung dieses Verbindungsweges durch diesen Antrag ausgesprochen sei, insolange hierüber nicht entgeltig entschieden sei.

Thurnher: Wie mir scheint soll sowohl nach Ansicht des Antragsstellers Ganahl als des Dr. Ölz der Antrag den Zweck haben, daß sich der hohe Landtag über diese Frage gar nicht ausspreche. Ich sehe, daß bezüglich der Auffassung dieser Stelle unter den Comitemitgliedern selbst nicht volle Übereinstimmung herrscht. Es ist daher begreiflich, daß Mitglieder des hohen Hauses, welche dem Ausschusse anzugehören nicht die Ehre haben und die den bezüglichen Verhandlungen nicht ganz beiwohnten, einige Zweideutigkeiten oder wenigstens die Möglichkeit, die Sache nach zwei verschiedenen Richtungen auszulegen,

gefunden haben. Ich glaube nun, der von mir vorbereitete, präzis in dem Sinne der Äußerungen des Herrn Berichterstatters abgefaßte Abänderungsantrag, dürfte der Absicht der beiden Herren entsprechen.

Ich erlaube mir daher den Abänderungsantrag, daß anstatt der ersten alinea des Antrages folgendes gesetzt werde: „Über die Auflassung des

altbestandenen Verbindungsweges an der Oberfähr von Lustenau sei sich vorläufig nicht auszusprechen" das zweite alinea würde bleiben. Indem nur gesagt ist, es sei sich vorläufig darüber nicht auszusprechen, so geht aus dem Zusammenhang beider alineas hervor, daß sich so lange nicht auszusprechen sei, als bis über den Inhalt der zweiten alinea im Landesausschuß nicht amtsgehandelt ist.

Dr. Ölz: Nach dem Antrage des Herrn Thurnher würde also der Nachsatz des ersten Antrag wegbleiben. Ich muß dazu bemerken, daß unter den Comitemitgliedern bezüglich des Wegfallens oder Nichtfallens dieses Nachsatzes eine Meinungsverschiedenheit niemals bestanden hat und ich werde daher jedenfalls für die Beibehaltung stimmen. Was aber die Abänderung des ersten Satzes betrifft, so dürfte vielleicht die von Thurnher vorgepflogene Fassung präziser sein und minder Mißbedeutung zu lassen.

Rhomberg: Ich muß mich ganz gegen den Antrag des Herrn Thurnher aussprechen und den Comiteantrag aufrecht erhalten. Ich sehe nicht ein, warum der Landtag nicht seine Meinung unverhohlen aussprechen, soll und zwar jetzt, in einem Moment, wo man Wühlereien und Zänkereien verhindern könnte und der Landesausschuß durch diesen Ausspruch in die Lage käme, die Unterhandlungen in Betreff der Kommunikation fortsetzen zu können. Wenn wir sagen, der Landtag spricht sich nicht aus, so legen wir auch die Thätigkeit des Landesausschusses lahm und das für ein ganzes Jahr. Das schein; mir ein bedeutender und wichtiger Schritt zu sein, der wohl überlegt werden will. Ich bin daher entschieden der Ansicht, daß wir uns heute im Sinne des Comiteantrages aussprechen sollen, daß der Verbindungsweg nicht aufzulassen sei.

Thurnher: Mir scheint, daß bei meinem Antrage der Landesausschuß nicht in die Lage kommt, darüber zu verhandeln, ob jetzt die Fähr wieder hergestellt werden muß oder nicht, weil mein Antrag in der bestimmteren Form den gegenwärtigen Zustand unberührt lassen will; wo hingegen allerdings die Nothwendigkeit eintreten würde, daß der Landesausschuß mit Unterwegen der Fähr in

179

Lustenau zu schaffen bekommen würde, wenn nach der ausgesprochenen Ansicht des Herrn Rhomberg dem Comiteantrag jener Sinn unterlegt würde, als wäre die Fähr aufrecht zu erhalten, also nicht aufzulassen, folglich zu erhalten. Soll nun die Fähr erhalten werden, so setzt dies nothwendig voraus, daß eine solche vorhanden sei. Nun besteht sie aber faktisch nicht. Mir scheint, daß gerade bei Aufrechthaltung des Comiteantrages der von Herrn Rhomberg befürchtete Fall eintreten könnte. Warum nach meinem Antrag die Worte „insolange über die Frage der Herstellung einer Brücke an deren Stelle nicht eine endgiltige Entscheidung getroffen sein werde" wegfallen dürfen, geht aus dem Zusammenhang hervor, weil eben im alinea 2 dem Landesausschuß der bestimmte Auftrag erteilt wird, in dieser Angelegenheit nach den bestehenden Gesetzen vorzugehen.

Karl Ganahl: Der Antrag des Herrn Thurnher geht dahin, es sei sich über die Beibehaltung oder Auflassung der Fähr vorläufig noch nicht auszusprechen. Herr Thurnher wünscht auch, daß der Nachsatz „insolange über die Frage der Herstellung einer Brücke an deren Stelle nicht eine endgiltige Entscheidung getroffen sein werde" wegzubleiben habe.

Der Antrag, den Herr Thurnher stellt, ist durch gar nichts begründet. Der hohe Landtag resp, das für diese Angelegenheit eingesetzte Comite hat vom Landesausschuß die Frage gestellt erhalten er möge sich aussprechen, ob

der bisherige Verbindungsweg an der Oberfähr aufzulassen oder beizubehalten sei. Ich glaube nun, es war jedenfalls in der Aufgabe des Comites gelegen, diese Frage bestimmt zu beantworten und der Comiteantrag ist eine solche Antwort auf die gestellte Frage, so daß die Herren füglich darauf eingehen könnten.

Als Ersatzmann dieses Comites – und ich habe in dieser Eigenschaft an Stelle des Herrn Schmid sämtlichen Verhandlungen beigewohnt – habe ich diesen Antrag mit vollster Überzeugung gestellt. Wird die Brücke erstellt, so entfällt die Frage der Auflassung oder Nichtauflassung ohnehin, wird sie nicht erstellt, so wird die Frage abermals an den Landtag herantreten, ob der früher bestandene Verbindungsweg aufzulassen sei oder nicht. Ich glaube daher, die Herren sollten dem Comiteantrag zustimmen.

Thurnher: Ich glaube nicht, daß mein Antrag mit der Anschauung des Herrn Karl Ganahl in solcher Disharmonie steht, wie er sich so eben ausgesprochen hat. Den ersten Theil des Antrages habe ich vollständig begründet! Der zweite Theil hingegen, warum nemlich die oft zitierten Worte wegzubleiben hätten, scheint dem Herrn Ganahl noch nicht hinlänglich motivirt; ich will daher meine Ansicht hierüber aussprechen.

Im Comiteantrage heißt es: „es sei sich solange nicht auszusprechen“ und ich sage „es sei sich vorläufig nicht auszusprechen“ und ich glaube, es sei mit diesen Worten „es sei sich vorläufig nicht auszusprechen“

genug gethan; weil im Nachsatze von der Brückenbauangelegenheit die Rede ist und dort ausgesprochen wird, was der Landesausschuß in Betreff des Brückenbaues zu thun habe, nemlich nach, den bestehenden Gesetzen vorzugehen.

Dr. Fetz: Nach dem Berichte ist von Seite des Landesausschusses an den Landtag die Frage gestellt worden, ob der in Rede stehende Verbindungsweg aufzulassen sei oder nicht. Diese Frage ist gestellt worden auf Grund des § 14 oder 15 des Straßenbaugesetzes vom Jahre 1863.

Warum nun auf diese Frage gegenwärtig keine bestimmte Antwort gegeben werde könne, sehe ich in der That nicht ein. Der Anschuß beantragt, daß beschlossen werden wolle, es nicht zu erklären, daß der Verbindungsweg an der Oberfähr aufgelassen werde „insolange u. s. w.“ das ist nach meiner Ansicht eine viel bestimmtere Antwort, als diejenige, die im Antrage des Herrn Thurnher liegt und aus diesem Grunde stimme ich dem Comiteantrage bei.

Thurnher: Es ist ganz richtig, was Herr Dr. Fetz bemerkt hat, daß dem Landtage eine bestimmte Frage gestellt wurde, und daß derselbe mit einem bestimmten „ja“ oder „nein“ antworten soll. Er kann ja aber auch die Antwort vertagen und das ist in der Absicht meines Antrages gelegen.

180

Rhomberg: Ich bedaure, daß sich bezüglich dieses Gegenstandes eine so lange Debatte entsponnen hat, die kaum zur Förderung der Sache beitragen dürfte. Ich stelle daher den Antrag auf Schluß der Debatte.

Landeshauptmann: Herr Rhomberg hat den Antrag auf Schluß der Debatte gestellt. Diejenigen Herren, die damit einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Angenommen.) Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

v. Gilm: Ich möchte nur zur formellen Klärung der Sache etwas bemerken, wenn es erlaubt ist.

Landeshauptmann: Ich muß mich an die Geschäftsordnung halten. Ich werde das hohe Haus fragen, ob es noch zuläßt, daß ich Jemanden das Wort gebe. Diejenigen Herren, die damit einverstanden sind, bitte ich sich zu erheben. (Angenommen.)

v. Gilm: Wie schon gesagt will ich bloß zur formellen Klärung der Sache etwas bemerken. Der Comiteantrag lautet „der altbestandene Verbindungsweg sei nicht aufzulassen“. Der Gegenantrag lautet „es sei sich über die Austastung vorläufig noch nicht auszusprechen“. Nach diesem Gegenantrag kämen die Worte „insolange über die Frage der Herstellung einer Brücke u. s. w. wegzufallen. Der Herr Berichterstatter hat uns erklärt, daß bezüglich dieses Nachsatzes im Comite volle Übereinstimmung geherrscht habe und daß er diesen Beisatz auch jetzt noch vollkommen aufrecht erhalten werde und müsse. Da waltet nun ostenbar ein Widerspruch ob; denn wenn dieser Beisatz aufrecht erhalten bleibt, kann der Antrag Thurnhers nicht angenommen werden, weil es nach diesem Antrage heißt „es sei sich vorläufig nicht auszusprechen“.

Dr. Ölz: Ich bitte um Entschuldigung ich habe nicht recht verstanden; kann der Comiteantrag nicht angenommen werden oder der Gegenantrag?

v. Gilm: Ich sage, wenn der Nachsatz des ersteren Antrages „insolange über die Frage u. s. w.“ angenommen wird, dann kann der Gegenantrag des Herrn Thurnher nicht angenommen werden, weil es in diesem heißt „es sei sich vorläufig noch nicht auszusprechen“. Herr Berichterstatter haben aber doch erklärt, diesen Nachsatz unter allen Umständen aufrecht zu erhalten und haben sich gleichzeitig auch dem Antrage Thurnhers gegenüber als den präziser gefaßten, nicht abgeneigt gezeigt.

Dr. Ölz: Ich habe hierüber bloß zu bemerken, daß der Antrag des Herrn Thurnher mit anderen Worten so ziemlich dasselbe enthält, wie der Comiteantrag. Es kommt darauf hinaus, daß über die Austastung oder Nichtauslastung der Brücke kein Beschluß gefaßt wird. Ich werde aber jedenfalls den Nachsatz aufrecht erhalten.

Landeshauptmann: Unter diesen Umständen muß ich noch dem Herrn Antragsteller Thurnher das Wort geben.

Thuruher: Ich halte den Antrag genau in der Fassung aufrecht, wie ich ihn gestellt habe.

Landeshauptmann: Da keiner der Herren mehr das Wort nimmt, schreite ich zur Abstimmung und zwar zunächst über den Abänderungsantrag des Herrn Thurnher, der dahin geht, „über die Auflassung des altbestandenen Verbindungsweges an der Oberfähr von Lustenau sei sich vorläufig nicht auszusprechen“. Diejenigen Herren, die mit diesem Abänderungsantrag einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Gefallen,)

Der Antrag des Ausschusses lautet „der altbestandene Verbindungsweggetroffen sein werde. Diejenigen Herren, die mit diesem ersten Theil des Antrages einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Angenommen.)

181

Zweiter Theil: „In Betreff.....vorzugehen“.

Da keiner der Herren sich zum Worte meldet, schreite ich zur Abstimmung und ersuche jene Herren, die mit diesem zweiten Antrage einverstanden sind, sich zu erheben. (Angenommen.)

Ausschußbericht über die Haushaltsrechnung der Landesirrenanstalt Valduna und über den Voranschlag pro 1876.

Ich ersuche den Herrn Rhomberg als Berichterstatter das Wort zu nehmen.

Rhomberg:

Bericht

des Rechenschaftsberichts-Comite's über die ihm zur Prüfung übergebene Rechnung des Verwalters der Irrenanstalt Valduna pro 1875 und des Voranschlages pro 1876.

Die von dem Landtagsabgeordneten Herrn Joh. Kohler im Auftrage des Landesausschusses richtig gestellte Rechnung, sowie das überprüfte Präliminare pro 1876 wurde einer genauen Untersuchung unterzogen und gefunden, daß

die Einnahmen von st. 797. 82 in Silber, und st. 14,792. 53
B. N.

die Ausgaben mit st. 766. 97 " "_____ " st. 15,122. 07
" "

daher Kassarest in Silber st. 30. 85 und Defizit von st. 329.
54 " "

richtig gestellt sind, nach der Revision des Herrn Kohler zeigten sich einige kleine Verstöße zu Lasten des Rechnungslegers von

Silber fl. 17. 90 und B. R. fl. 50. 55

dagegen bei Titl. XI. der Ausgaben ein

Additionsfehler zu seinem Nachtheile von " " " " "
" " -. 80

daher in nächster Rechnung in Silber st. 17. 90 " " " fl. 49.
75

nebst einem Aktivrest (Restanten) per fl. 214. 39 B. N. in die Einnahmen zu stellen sind.

Es wird daher der Antrag gestellt:

Der hohe Landtag wolle die Rechnung des Verwalters Herrn Mayer nach vorstehenden Zifferansätzen genehm halten.

Landeshauptmann: Ich eröffne hierüber die Besprechung. Da keiner der Herren das Wort nimmt, schreite ich zur Abstimmung.

„Der hohe Landtag.....genehm halten". Diejenigen Herren, die mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben.
(Angenommen.)

Rhomberg:

Nach dem von Herrn Kohler rektifizirten Voranschlag der Landes-Irrenanstalt Valduna pro 1876 beträgt

das Erforderniß _____ st. 20 059. 27 die Einnahmen dagegen beziffern sich aufst. 18,078. 96

daher aus dem Landesfonde ein Defizit zu decken kommt mit fl. 1980. 31 hierunter ist für dieses Jahr der Gehalt des Anstaltsdirektors mit fl. 1500. – inbegriffen.

182

Der Ausschuß beantragt daher:

Der hohe Landtag wolle den Voranschlag der Landes-Irrenanstalt Valduna pro 1876 nach den aufgeführten Beträgen genehmigen.

Landeshauptmann: Ich eröffne hierüber die Besprechung. Da keiner der Herren das Wort nimmt, schreite ich zur Abstimmung. Diejenigen Herren, die mit dem Antrage „Der hohe Landtag..... genehmigen" einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Angenommen.)

Ausschutzbericht über die Voranschläge der aus dem Landesfonde zu deckenden Schulauslagen für die Jahre 1876 und 1877.

Thurnher: Ich stelle den Antrag, die Verhandlung über diesen Gegenstand zu vertagen, bis über den Entwurf eines katholischen Volksschulgesetzes in dritter Lesung verhandelt sein wird.

Landeshauptmann: Ich habe dem hohen Hause mitzutheilen, daß ich um diese Voranstellung ersucht worden bin und daß ich nach der Geschäftsordnung und Landesordnung den Gegenstand vorangestellt habe, weil es sich um einen Regierungsvoranschlag handelt. Ich bin gerne bereit, dem Wunsche des hohen Hauses zu entsprechen.

Hat der Regierungsvertreter nichts dagegen?

Regierungsvertreter: Ich habe nichts dagegen.

Landeshauptmann: Diejenigen Herren, die damit einverstanden sind, daß die Verhandlung über den Entwurf eines katholischen Volksschulgesetzes dem eben ausgerufenen Gegenstand vorangehe, bitte ich, sich zu erheben. (Angenommen.)

Es kommt also jetzt die stilistische Richtigstellung des katholischen Volksschulgesetzes zur Verhandlung.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter das Wort zu nehmen.

Kohler: Ich erlaube mir in dieser Sache zu bemerken, daß sich bei der Drucklegung des Gesetzes verschiedene Fehler eingeschlichen haben. Ich erlaube mir nun an den Herrn Landeshauptmann die Frage zu stellen, ob es hinreichend ist, daß ein korrigirtes Exemplar dem Herrn Sekretär übergeben wird, oder ob ich die orthografischen Fehler von Paragraf zu Paragraf zu bezeichnen habe.

Landeshauptmann: Es dürfte doch besser sein, wenn das Gesetz vorgetragen würde und bei dieser Gelegenheit die erwünschten Korrekturen nahhaft gemacht würde.

Rhomberg: Wir haben heute noch so viele Gegenstände zu erledigen, daß es doch angezeigt sein dürfte, von der Verlesung Umgang zu nehmen.

Landeshauptmann: Wir müssen ja doch die Korrekturen kennen.

Kohler: Im Titel des Entwurfes findet sich beim Worte „Vorarlberg“ ein „s“ angehängt, das gestrichen werden soll. Im § 2 letzte Zeile bei dem Worte „Unterricht“ steht zuletzt ein „l“ statt „t“. Im § 7 zweiten Absatz heißt es „Monate“ statt „Monaten“. In demselben § Absatz 3 heißt es irrthümlich „angemessener“, es stünde besser „angemessen“. In demselben § in der letzten Zeile soll es heißen „welche“ statt „welcher“. Im § 8 möchte ich bei dem Worte „Eltern“ „Ä“ statt „E“ setzen; und dann wäre „Diejenigen“ klein zu schreiben. Im § 11 erste Zeile wäre statt des Wortes „um“ das Wort „aus“ zusetzen. Im § 12 dritte Zeile kommt nach dem Worte „und“ der Artikel „der“ einzuschalten. Im § 34 Punkt 1 statt „Vorsitzender“ „Vorsitzendem“ und im Punkt 3 wäre das Wort „Gemeinde-Schulausseher“ zusammen zu schreiben, wie es auch im folgenden

183

zusammengeschrieben ist. Im § 36 dritten Absatz soll die Mehrzahl „den Schulaussehern“ gesetzt werden. Im § 41 Punkt 1 und 2 wäre das Wort „Landes-Schuldirektor“ ebenfalls zusammenzuschreiben. Ebenso soll im § 47 Punkt, das Wort „Lehrer-Seminar“ zusammen geschrieben werden; hier erscheint es getrennt.

Im Punkt 2 käme nach dem Worte „Lehrerseminar“ ein Beistrich zu setzen und der Beistrich nach „Privatschulen“ hätte wegzubleiben.

Nach diesen Korrekturen erlaube ich mir den Antrag zu stellen, diesen Entwurf auch in dritter Lesung unverändert anzunehmen.

Landeshauptmann: In dem Gesetzentwurfe mit der Aufschrift „Gesetzentwurf über die katholischen Volksschulen des Landes Vorarlberg. Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg, finde ich folgendes Gesetz zu erlassen,“ bestehend aus den §§ 1 einschließlich 51 werden folgende stylistische Abänderungen beantragt:

Weglassung des Buchstabens „s“ in der Aufschrift beim Worte „Vorarlberg“; dann tm § 2 in der letzten alinea bei dem Worte „Unterricht“ die Setzung des Buchstabens „t“ anstatt des Buchstabens „l“; im § 7 in der zweiten alinea die Hinzufügung des Buchstabens „n“ im Worte „Monate“; dann in der dritten alinea desselben § die Weglassung der Buchstaben „er“ beim Worte „angemessener“; dann in der 4. alinea die Weglassung des Buchstabens „r“ im Worte „welcher“; im § 8 die Unterstellung der Buchstaben „Ä“ anstatt des Buchstabens „E“ im Worte „Eltern“; und Kleinschreibung des Buchstabens „D“ im Worte „Diejenigen“; dann im § 11 in der ersten Zeile die Einsetzung des Wortes „aus“ anstatt des Wortes „und“ nach dem Worte „Schulbesuches“; im § 12 die Beisetzung des Wortes „der“ vor dem Worte „Gemeindevertretung“ in der 4. Zeile; im § 34 die Setzung des Buchstabens „m“ anstatt des Buchstabens „n“ im Worte „Vorsitzenden“, und die Zusammenschreibung des Wortes „Gemeinde-Schulaufseher“; im § 36 in der 3. alinea anstatt den Worten „dem Ortsschulaufseher“,

die Worte „den Ortsschulaufsehern“; dann im § 41 die Zusammenschreibung der Worte „Landesschuldirektor“ und „Landes-Schulinspektor“; endlich im § 47 die Zusammenschreibung des Wortes „Lehrer-Seminars“; dann im Punkte 2 die Streichung des Beistriches nach dem Worte „Privatschulen“

und Einfügung desselben nach dem Worte „Lehrerseminars“.

Diejenigen Herren, welche diese Richtigstellungen" anzuerkennen gesonnen sind, bitte ich mit „ja“ die anderen mit „nein“ zu antworten.

Graf Belrupt: Mit diesen stilistischen Richtigstellungen bin ich schon einverstanden, allein wenn es sich um die Annahme dieses Gesetzentwurfes handeln sollte, dann werde ich jedenfalls mit „nein“ stimmen.

Landeshauptmann: Ich sehe mich zu folgender Bemerkung veranlaßt:

Bei der diesbezüglichen Verhandlung am 24. v. M. hat die hohe Regierung durch den Herrn Regierungsvertreter dem hohen Hanse in wohlwollender und ernstlicher Weise die Beobachtung der Grenzen der eigenen Zuständigkeit an's Herz gelegt und es hat sich der Herr Regierungsvertreter bei der Spezialdebatte der Betheiligung an derselben enthalten. Das hohe Haus glaubte, und ich mit demselben, daß die Kundgebung der vollen Willensmeinung in dieser Angelegenheit inner den Grenzen der Zuständigkeit des hohen Hauses liege; es ist daher über das Gesetz abgestimmt und dasselbe angenommen werden; auch ist die stilistische Richtigstellung des Gesetzentwurfes eine natürliche Folge der Annahme des Gesetzes und der vollen Meinungskundgebung.

Es ist daher der Gesetzentwurf, wie er verhandelt worden ist, zum vollen Willensausdrucke des hohen Hauses gelangt; er gelangt nach unserer Landesordnung §§ 39 und 19 L. O. nunmehr zu Handen Seiner Majestät und zu Handen der hohen Regierung; auch ist er durch die Verhandlung zur Kenntniß der Bevölkerung gelangt. Es ist also alles das, was den Willensausdruck anbelangt, erreicht. Will man aber noch weiter gehen, muß ich schon sagen, gehe ich persönlich von der Anschauung aus, daß die Annahme des Gesetzentwurfes in dritter und endgiltiger Lesung nicht mehr in die Kompetenz des

184

hohen Hanfes falle, ja sogar mich dem bisher Geschehenen den Charakter der Ungesetzlichkeit aufdrücken dürften.

Bei der Verhandlung über die Rückwirkung der kundgemachten und jetzt wirksamen Schulgesetze, wurde mit Landtagsbeschluß vom 7. Dezbr. 1872 ausgesprochen, daß diese Gesetze, weil auf falscher Grundlage beruhend, ein Eintreten in Abänderungen nicht zulassen und daß sie als Ausgangspunkt zu diesfälligen Verhandlungen nicht genommen werden können, weßhalb der Landesansschuß aus sich oder durch ein Subcomite ein neues Gesetz auf katholischer Grundlage zu entwerfen habe. Im Jahre 1874 ist der Landtagsbeschluß dahin erfolgt, als leitende Grundsätze dieses neuen Gesetzes haben zu gelten: daß das Recht zum Unterrichte, der Familie und der Kirche allein zustehe, dem Staate aber die Verpflichtung obliege, die Kirche und die Familie in diesem Rechte zu schützen. — Der vom Subcomite ausgearbeitete und dem hohen Hause vorgelegte Entwurf hat gewiß in ergiebigstem Maße diesen Grundsätzen Rechnung getragen. Es handelt sich demnach nicht mehr um die näheren Anordnungen in Schulangelegenheiten innerhalb den Grenzen der allgemeinen Gesetze, in welchem Betreffe dem hohen Hanse nach Maßgabe der §§ 17 und 18 der Landesordnung das Gesetzes-Vorschlagsrecht zukommt, sondern es handelt sich um ein von seinen Grundelementen, von seinem Fundamente auf neugeschaffenes Schulgesetz und in diesem Betreffe dürfte dem hohen Hause das Recht der Berathung und Antragstellung nur im Sinn des § 19 der Landes-Ordnung zukommen.

Mit Rücksicht darauf möchte ich die Herren doch ersuchen, daß Sie aus eigener Initiative die Zuständigkeitsrücksichten in's Auge fassen. — Es muß mir umsomehr daran gelegen sein, weil der § 34 der Landesordnung bestimmt, daß Anträge über Gegenstände, weiche außerhalb des Wirkungskreises des Landtages liegen, durch den Landeshauptmann von der Verhandlung auszuschließen sind, weil diese Bestimmung nicht in der Geschäftsordnung enthalten ist, so daß also das hohe Haus den Landeshauptmann von der Erfüllung dieser Verpflichtung nicht dispensiren könnte, sondern weil es eine Bestimmung des Gesetzes — des § 34 — der Landesordnung ist; es kann deshalb eine Dispens in so lange nicht Eintreten, als nicht die Abänderung dieses Paragraphen erfolgt sein wird.

Unter solchen Umständen muß der Landeshauptmann wirtlich Bedenken tragen, in die dritte Lesung einzutreten und ich wünsche, daß das hohe Haus dieses berücksichtige. Die bisherige Verhandlung glaube ich — bei freigebiger Auslegung, bei einer Auslegung, die möglichst weitgehende Rechte des h. Hauses berücksichtigt — als zuläßig rechtfertigen zu können. Würde aber etwas beschlossen, was außer unserem Wirkungskreise, was außer unserer Zuständigkeit liegt, dann möchte ich sagen, daß wir dadurch das Gute, das wir auf dem Rechtsboden erzielt haben, zerstöre», denn, wenn wir außer den Grenzen unserer Zuständigkeit etwas beschließen, so ist ein solcher Akt Null und nichtig und ohne Rechtswirkung. (Pause der Überlegung.)

Thurnher: Darf ich ums Wort bitten?

Landeshauptmann: Ich bitte!

Thurnher: Nachdem das hohe Haus den Gesetzentwurf über die katholischen Volksschulen des Landes Vorarlberg in zweiter Lesung angenommen hat, und der Herr Landeshauptmann erachtet, daß es bei freigebiger Auslegung der Landesgesetzgebung innerhalb der Kompetenz des Landtages geschehen sei, so vermag ich nicht einzusehen, warum die Annahme des Gesetzes, welche in zweiter Lesung erfolgt ist, nicht auch in dritter Lesung erfolgen könne.

Ich stelle daher an den Herrn Landeshauptmann die Bitte, über das Gesetz in dritter Lesung und zwar, wie ich beantragt habe, unter namentlicher Ausrufung zur Abstimmung zu schreiten.

Landeshauptmann: Ich muß mir, da sonst keiner der Herren das Wort ergreift, erlauben, die Anschauungen des hohen Hauses kennen zu lernen, ab es nämlich angesichts der Erörterungen, die ich zu machen mich für verpflichtet gesehen habe, dennoch darauf bestehen wollen, in die dritte

185

Lesung dieses Gesetzentwurfes einzugehen. Diejenigen Herren, die damit beharren, bitte ich, von ihren Sitzen sich zu erheben. (Majorität.)

Ich weiß, daß ich, wie andere, dem Irrthume zugänglicher Mensch bin, und hatte Gelegenheit wahrzunehmen, daß meine Anschauungen als zu stramm von verschiedener Seite und auch von höchst berücksichtigungswerther Seite in ihrer Richtigkeit, in Zweifel gezogen worden sind; ich werde im Zweifel jedenfalls für das weitere größere Recht des Landtages eintreten, wie ich das bisher immer thatsächlich gethan habe. (Thurnher: Bravo.) Ich muß aber bemerken, daß, wenn der Beschluß in dritter Lesung in Wirklichkeit auf inkompetentem Felde erfolgt — es soll dies zwar eine zu stramme Anschauung von mir sein — dann jedenfalls der Akt Null und nichtig ist und er die Wirkung dessen zerstört, was nach dem bisherigen Vorgänge giltig kundgegeben und beschlossen worden ist.

Unter solchen Umständen glaube ich mein Gewissen beruhiget finden zu können und werde also in die Abstimmung über die dritte Lesung eintreten.

Burtscher: Nachdem ich bei der Berathung dieses Schulgesetzes im hohen Hause nicht anwesend war, enthalte ich mich der Abstimmung, obwohl ich für ein katholisches Volksschulgesetz eingenommen bin.

Landeshauptmann: Es wird nicht nothwendig sein, daß ich die bereits vorgetragenen Richtigstellungen nochmals verlese? (Zugestimmt.)

Diejenigen Herren, welche mit dem vorliegenden Gesetzentwurfe über die katholischen Volksschulen des Landes Vorarlberg mit dem Eingange „Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich folgendes Gesetz zu erlassen“ mit den §§ 1 einschließlich 51 und mit den Richtigstellungen, wie sie von mir vorgetragen wurden, einverstanden sind, bitte ich, mit „ja“ und die anderen mit „nein“ zu stimmen. Ich ersuche den Herren Sekretär die Namen der Herren Abgeordneten zu verlesen und mit dem letzten Buchstaben des Alphabetes zu beginnen.

(Sekretär verliest: Witzemann: nein; Thurnher: ja; Schmid: ja; Rinderer: ja; Rhomberg: ja; Rheinberger: ja; Dr. Ölz: ja; Kohler: ja; Peter Jussel: ja; Dr. Jussel: nein; Dr. Huber: ja; v. Gilm: ja; Christian Ganahl; ja; Karl Ganahl: nein; Dr. Fetz: nein; Pfarrer Berchtold ja; Graf Belrupt: nein.)

Es ist der Gesetzentwurf mit 13 gegen 5 Stimmen angenommen.

Ausschußbericht über die Voranschläge der aus dem Landesfonde zu deckenden Schulauslagen für die Jahre 1876 und 1877.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, das Wort zu nehmen.

Kohler:

Hoher Landtag!

Unterm 25. März 1876 hat der k. k. Landesschulrath unter Einem die beiden Präliminare der Auslagen für Lehrerkonferenzen und Bezirkslehrer-Bibliotheken pro 1876 und 1877 in Vorlage gebracht.

Der Voranschlag für das laufende Jahr 1876 enthält:

- a) Kosten der Bezirkslehrerkonferenzen . . . fl. 470. –
- b) „ „ Landeslehrerkonferenz . . . fl. 100. –
- c) Beitrag für die Bezirkslehrerbibliotheken . . . fl. 100. –

Summa fl. 670. –

186

Der gefertigte Ausschuß findet die Posten a und b im Vergleiche mit den Erfordernissen der Vorjahre gerechtfertiget.

Was die Post c. Beiträge für die Bezirkslehrerbibliotheken betrifft, so liegt ein Ausweis hiefür dem Voranschlage nicht bei, und bei dem Umstande, daß schon im vorigen Jahre zu diesem Zwecke kein Beitrag mehr votirt wurde, weil ohnehin die Perzentualbeiträge der Lehrer zur

Ergänzung dieser Bibliotheken hinreichend erachtet wurden, kann der Ausschuß auf Genehmigung dieser Post nicht weiter antragen.

Ebenso dürfte das Präliminare für 1877 dem nächsten Landtage in Vorlage gebracht werden. Der Ausschuß findet daher zu beantragen:

Es seien für das Jahr 1876 aus dem Landesfonde:

a) Beiträge zur Abhaltung der Bezirkslehrerkonferenzen in der Höhe von fl. 470. –

b) der Beitrag für die Landeslehrerkonferenz mit fl. 100. –

zusammen mit fl. 570. – anzuweisen und vom Landesausschuß auszufolgen.

Landeshauptmann: Ich eröffne die Besprechung. –

Da keiner der Herren das Wort nimmt, schreite ich zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche mit dem Antrage des Ausschusses lautend: „Es seien für.....auszufolgen" einverstanden sind, sich von den Sitzen zu erheben. (Angenommen.)

Ausschußbericht über das Gesuch der Lehrer des Bezirkes Feldkirch-Dornbirn um Gehaltsregulirung.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Kohler das Wort zu nehmen.

Kohler: Ich erlaube mir an den Herrn Landeshauptmann das Ersuchen zu stellen, das Gesuch dem hohen Hause in seinem Wortlaute bekannt geben zu lassen, indem dasselbe vom Standpunkte des Lehrerstandes aus Momente enthält, die auch nach dem Wunsche der Gesuchsteller zur Kenntniß des hohen Hauses kommen sollen, und die jedenfalls reifliche Erwägung verdienen.

Landeshauptmann: Ich denke die Herren werden dagegen keine Einsprache erheben und ich ersuche daher den Herrn Sekretär dasselbe zu verlesen. (Sekretär verliest dasselbe.)

Ko h l e r:

Hoyer Landtag!

Der für Schulangelegenheiten eingesetzte Ausschuß erstattet über das Gesuch der Lehrer des Bezirkes Feldkirch-Dornbirn nachstehenden

Bericht.

Das vorliegende Gesuch dd. Feldkirch, 7. März 1876 ist im Auftrage der Bezirkslehrerkonferenz des Bezirkes Feldkirch-Dornbirn vom ständigen Ausschüsse derselben eingereicht und erstrebt eine durchgehende Erhöhung der nach dem Gesetze vom 17. Jänner 1870 § 22 normirten Lehrergehalte. Es muß anerkannt werden, daß vom Standpunkte der Gesuchsteller aus das gestellte Begehren

187

durchaus begründet erscheint und daß die vorliegende mit ruhiger Erwägung der nun geschaffenen Lage motivirte Bitte der Lehrer des Bezirkes Feldkirch-Dornbirn nicht nur als Willensausdruck Einzelner, sondern als

Forderung des gesammten Lehrerstandes in Vorarlberg betrachtet werden darf, die überall zu Tage treten muß, sobald die in letzter Zeit durchgeführten Änderungen sich ihre Konsequenzen zu entwickeln beginnen.

Diese Entwicklung erscheint nunmehr auf jenem Punkte angelangt zu sein, wo die Lehrergehaltsfrage in aller Form auch für Vorarlberg eine brennende soziale Frage zu werden beginnt, deren Lösung wohl noch zeitweilig zum größten Nachtheile des Volkes, verschoben, aber durchaus nicht umgangen werden kann.

Die hohe Landesvertretung hat im Hinblicke auf die in andern Ländern gemachten Erfahrungen gleich bei Einführung der neuen Schulgesetzgebung diese Einwicklung auf dem Gebiete der Volksschule vorauszusehen geglaubt und weil sie keineswegs diese Frage als rein materielle betrachten konnte, sondern das den neuen Schulgesetzen zu Grunde gelegte Prinzip als wesentlichste Ursache sozial verwirrter Verhältnisse auf diesem Gebiete erkennen mußte und aus diesen und andern Gründen in prinzipiell ablehnender Weise zu diesen Gesetzen Stellung genommen. (Landtagsbeschluß vom 7. Dezember 1872.)

In dieser Stellung verharrend hat der hohe Landtag seither jede Verhandlung auf Grundlage dieser Gesetze abgelehnt, jedoch in gegenwärtiger Session ein Gesetz über die kathol. Volksschulen des Landes bereits in 2. Lesung angenommen, worin auch die Frage der Lehrergehalte bereits im Sinne des Gesuches entsprechende Erledigung findet.

Der gefertigte Ausschuß stellt daher den

Antrag:

Es sei nach diesem Vorgänge vom hohen Landtage in eine weitere Verhandlung über das vorliegende Gesuch der Lehrer des Bezirkes Feldkirch-Dornbirn nicht einzutreten.

Landeshauptmann: Ich eröffne die Besprechung.

Da keiner der Herren sich zum Worte meldet, schreite ich zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche mit dem Ausschußantrage dahingehend: „Es sei nach.....nicht einzutreten" einverstanden sind, sich von den Sitzen zu erheben. (Angenommen.)

Ausschußbericht wegen Unterstützung der Parzelle Stuben aus dem Landesfonde zur Adaptirung des Schulhauses.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Kohler abermals das Wort zu nehmen. Kohler:

Hoher Landtag!

Der für Lchulangelegenheiten eingesetzte Ausschuß erstattet über das Gesuch der Gemeinde Stuben um einen Beitrag von fl. 400. – aus dem Landesfonde zur Adaptirung des dortigen Schulhauses folgenden

Bericht.

Die Gemeinde Stuben begründet das vorliegende unterm 13. Nov. 1875 an den Landesauschuß, eventuell an den hohen Landtag eingereichte Gesuch mit dem Hinweise, daß ihr altes Schulhaus

dem Zwecke nicht genügend entspreche und überdieß wegen Feuchtigkeit die Gesundheit der Kinder gefährde,

daß der Ortsschulrath daher statt einer Reparatur einen Umbau in Aussicht nehmen mußte um insbesondere das Schulzimmer in höhere Lage zu bringen, daß endlich die kleine Filialgemeinde mit 18 größern Theils armen Familien nicht im Stande sei, die Kosten dieses Baues aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Die vom Landesausschusse hierüber gepflogenen genaueren Erhebungen lassen erkennen, daß es sehr wünschenswerth erscheinen muß, die kleine Gemeinde durch Gewährung einer Beihilfe in Durchführung dieses Unternehmens unterstützen zu können.

Bei dem Umstande, daß dem Lande zur Realisirung solcher Zwecke leider keinerlei Fonde zur Verfügung stehen vielmehr alle Landeserfordernisse im Wege der Verumlagung zu decken sind, fand sich die hohe Landesvertretung bisher nicht in der Lage ähnliche Gesuche zu berücksichtigen, mußte vielmehr grundsätzlich jede Inanspruchnahme des Landesfondes für den Schulauswand der Gemeinden ablehnen. Um jedoch in diesem berücksichtigungswerthen Falle der Gemeinde Stuben zur Durchführung dieses Unternehmens soweit möglich hilfreiche Hand zu bieten, erlaubt sich der gefertigte Ausschuß dem hohen Landtage den Antrag zu stellen:

Es sei der Landesausschuß beauftragt, sich bei hoher Regierung für die Gemeinde Stuben um Verabfolgung eines entsprechenden Quantums Bauholz aus der ärarischen Waldung zur Adaptirung ihres Schulhauses kräftigst zu verwenden.

Landeshauptmann: Ich eröffne die Besprechung.

Es scheint auch hierüber keiner der Herren das Wort zu nehmen und ich gehe daher zur Abstimmung über.

Diejenigen Herren, welche mit dem Ausschußantrage einverstanden sind, lautend: „Es sei der _____ zu verwenden“, bitte ich von ihren Sitzen sich zu erheben. (Angenommen.)

Ausschußbericht wegen Einführung der Vermögenssteuer für Landeszwecke.

Ich ersuche den Herrn Sekretär vorerst den selbständigen Antrag des Herrn Thurnher zu verlesen. (Sekretär verliest wie folgt.)

Hoyer Landtag!

Eine lange Reihe von Jahren hat sich die hohe Landesvertretung zur leichteren Einbringung der jährlich sich mehrenden Erfordernisse für das Land mit der Schaffung eines Landesgesetzes über die Einführung der Vermögens- und Einkommensteuer beschäftigt.

Der Gesetzentwurf, über mehrmalige Zurückweisung seitens der hohen Regierung wegen formellen Gebrechen, erlangte nach mehrjährigen Berathungen und den nach Wunsch der hohen Regierung vorgenommenen Änderungen, endlich eine solche Gestalt, daß der Sanktion desselben kein Hinderniß mehr im Wege lag.

Die hohe Genehmigung wurde daher allgemein sicher erwartet.

Nach der Eröffnung des hohen k. k. Ministeriums des Inneren vom 18. Juni 1873 Z. 10464 – gelangte der Gesetzesvorschlag, an dem formell nichts mehr auszusetzen war, jedoch aus prinzipiellen Gründen nicht zur Allerh. Sanktion.

189

Diese Eröffnung war ein erschütternder Schlag auf die Hoffnungen, welche man an die letzte Vorlage des Gesetzes knüpfte.

Der Ausschuß, welchem im Jahre 1873 die Überprüfung des Rechenschaftsberichtes oblag, sagt über diesen Gegenstand in seinem Berichte, es müsse lediglich dem hohen Landtage überlassen werden,

ob er in Betreff dieses für das Land wichtigen Punktes weitere Vorkehrungen und welche treffen wolle.

Seither ist in dieser Frage kein weiterer Beschluß gefaßt worden.

Die geringen Aussichten in der Zwischenzeit diesem, dem besonderen Bedürfnisse des Landes Rechnung tragenden Gesetzesvorschlag an maßgebender Stelle die nöthige Würdigung zu seiner Realisirung zu verschaffen, mochten wohl die Ursache sein, daß beim Drängen der Geschäfte in den letzten beiden Landtagssessionen keine neue Anregung zu weiteren Schritten in dieser Angelegenheit gemacht wurde.

Hat sich nun seit 1873 die Aussicht in der Richtung kaum gebessert, daß die hohe Regierung der Einführung der Vermögens- und Einkommensteuer in Vorarlberg zur Deckung der Landesbedürfnisse günstig gestimmt sei, so hat doch das Gewicht der Gründe, welche für die Einführung sprechen, keineswegs abgenommen, und es dürfte vielleicht doch angemessen sein, noch in dieser letzten Session der gegenwärtigen Landtagsperiode Anlaß zu nehmen, die fragliche Angelegenheit abermals einer Erörterung zu unterziehen, sollte dieselbe auch von keinem anderen Erfolge begleitet werden, als daß gegenüber einer hohen Regierung neuerdings konstatiert wird, die Wünsche und Bedürfnisse des Landes erheischen dringend, daß dem Lande endlich überlassen werde, seine eigenen Bedürfnisse auf jene Art zu decken, die es als die gerechteste und die am wenigsten drückende hält.

Dieser Wunsch und dieses berechnete Verlangen des Landes wiederholt, – wie bereits mehrmals seit 1870 geschehen – einhellig zu konstatiern, erscheint auch am so gebotener, als in der abschlägigen Eröffnung des Herrn Ministers des Innern vom 18. Juni 1873 die hohe Regierung selbst bis auf einige in der Relation des Landes Ausschusses vom 18. September 1869 erhobenen Bedenken gegen die Einführung der Landes-Vermögenssteuer zurückgreift, um darin ihre gegen das Gesetz vorgebrachten Gründe zu erhärten, welcher Umstand es sicher auch angemessen erscheinen läßt, noch in dieser Periode einhellig den Wunsch des Landtages für die Einführung der Landesvermögenssteuer zum Ausdruck zu bringen und zu betonen, daß die Gründe in der vorhin angedeuteten Landes-Ausschuß-Relation wohl mehr temporärer Anschauung entsprechen, als es berechnete erscheinen, wenn sich bei hoher Regierung möglicherweise die sicher unberechnete Ansicht gebildet hätte, als würde vielleicht doch ein beträchtlicher Theil der Bevölkerung selbst nicht für die Einführung der Vermögens- und Einkommensteuer sein.

Aus diesen Gründen wird der Antrag erhoben:

„Hoher Landtag wolle in eine Erörterung der Angelegenheit über die Vermögens- und Einkommenssteuer zur Deckung der Landesbedürfnisse für

Vorarlberg eingehen und zur Berathung, und Antragstellung ein Comite von drei Mitgliedern einsetzen."

„Schließlich wird der Wunsch ausgesprochen es möge dieser Antrag in Rücksicht auf die vorgerückte Zeit der gegenwärtigen Landtags Session in formeller Hinsicht als dringlich behandelt werden."

Bregenz, den 1. April 1876.

Johann Thurnher m/p.

Ich ersuche nun den Herrn Berichterstatter das Wort zu nehmen.

v. Gilm:

13. Sitzung.

b

190

Ausschuß-Bericht,

betreffend eingebrachten Antrag wegen Bedeckung der Landeserfordernisse.

Hoher Landtag!

Schon in vorgängigen und auch in der nun abzuschließenden Landtagsperiode fand die Landesvertretung eine gerechte, den Verhältnissen und dem Wunsche des Landes entsprechende Steuerumlage für Landesbedürfnisse in der gesetzlichen Normirung einer Vermögens- und Einkommensteuer, und hat auch dießfälliges Gesetz berathen und beschlossen.

Dieser Gesetzesentwurf in seiner Vorlage im Jahre 1871 erhielt die allerh. kaiserl. Sanktion nicht und darauffolgende wiederholte Vorstellungen des Landtages sind unberücksichtigt geblieben.

Die hohe Regierung wendet ein, daß dieses Steuergesetz mit der angestrebten Reichssteuer-Gesetzgebung im Widerspruche stehen und prinzipiell unzulässig erscheine. — Derzeit sind die Steuerreform- und Steuerregulierungsarbeiten für das Reich, im Gauge, welche in ihrer quotiellen Vertheilung und erweiterten Belegung, eine gerechte, alle Klassen der Staatsbürger umfassende Steuerbehebung erzielen sollen.

Unter gegebenen Verhältnissen steht einerseits ein Separat-Vorgehen der Landesvertretung in gar keiner Aussicht und anderseits wird solche die durch die Reichssteuer-Regulirung geschaffene neue Grundlage immerhin zu berücksichtigen haben. — Es wird demnach der Antrag gestellt:

Hoher Landtag wolle sich aussprechen:

Die derzeit bestehende gesetzliche Steuer-Umlage für Landeserfordernisse nach Perzenten der direkten Besteuerung kann als eine gerechte, den Verhältnissen und Wünschen des Landes entsprechende, nicht erkannt werden, und die Landesvertretung hält fest an ihrem wiederholt zum Ausdrucke gebrachten Bestreben, für die Bedeckung der Landesbedürfnisse eine gerechte und billige Vertheilungs-Grundlage zu schaffen.

Im Gange derzeitiger Steuerregulirung und Steuerreform im Reiche kommen die Erfolge derselben in Betracht zu ziehen, und die Landesvertretung

behält sich vor, die Bedeckung des Landeserfordernisses durch besondere Landesumlagen gemäß Landesordnung und im Wege der Landesgesetzgebung wieder aufzunehmen und zu erwirken. Das dissentirende Mitglied des Ausschusses erklärt abgesonderten Bericht zu erstatten. Bregenz, 7. April 1876.

Karl Graf Belrupt, v. Gilm,

Obmann. Berichterstatter.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Johann Thurnher hat einen eigenen Minoritätsantrag eingebracht. Ich ersuche den Herrn Sekretär denselben zu verlesen. (Sekretär verliest denselben wie folgt):

191

Hoher Landtag!

Über die Erörterung der Angelegenheit wegen Einführung der Vermögens- und Einkommensteuer zur Deckung der Landesbedürfnisse in Vorarlberg erlaubt sich das gefertigte Ausschußmitglied nachstehenden Minoritätsbericht dem hohen Hause zu unterbreiten.

Der diese Angelegenheit behandelnde Ausschuß von drei Mitgliedern vermochte sich über die Art der Weiterverfolgung dieses Gegenstandes nicht zu einigen.

Die Majorität erkennt zwar in Übereinstimmung mit der Minorität die gegenwärtige Steuergrundlage weder als gerecht, noch als den Verhältnissen und Wünschen des Landes entsprechend, glaubt aber von der weitem Behandlung des Gegenstandes Umgang nehmen zu sollen, bis die Erfolge der Reichssteuerreform in Betracht gezogen werden können, wogegen sich die Minorität für verpflichtet hält, den Antrag zu unterbreiten, das fortgesetzte Streben nach dem seit einer Reihe von Jahren in's Auge gefaßten und als richtig erkannten Ziele nicht aufzugeben.

Bei der Verschiedenheit der Anschauungen im Comite erlaubt sich die Minorität, den Entwicklungsgang dieser Frage durch einen kurzen Auszug aus den Akten in Folgendem in die Erinnerung des hohen Hauses zurückzuführen.

Der Anlaß zur Einführung einer Vermögens- und Einkommenssteuer zur Deckung der Landeserfordernisse wurde bereits im Jahre 1868 bei der Debatte über den Landesfonds-Voranschlag für das Jahr 1869 bei einem Zuschlagserfordernisse von 13 1/2 fr. für se 1 fl. landesfürstl. direkter Steuer gegeben und hiebei von allen Rednern die Nothwendigkeit, eine Besteuerung anzustreben, welche dem Rechte und der Billigkeit entspreche, ausdrücklich betont. Noch in derselben Session erhielt der Landes-Ausschuß den Auftrag zu Vorarbeiten über die zweckmäßigste Art und Weise zur Deckung der Landeserfordernisse durch ein Vermögens- und Einkommensteuergesetz, um in der nächsten Session ein dießbezügliches Gutachten vorzulegen. – Der Landes-Ausschuß pflog zu diesem Zwecke sodann Erhebungen in den Gemeinden, wo eine Vermögenssteuereinhebung für Kommunalbedürfnisse seit langer Zeit Platz gegriffen und Beliebtheit erlangt hat, über den Umfang der Vermögenssteuer-Kapitalien, sowie über die Art und Weise der Steuereinhebung, und erstattete dann mit Bericht vom 21. Septbr. 1869 sein Gutachten an den hohen Landtag dahin: Es sei die beabsichtigte Einführung einer Landes-Vermögenssteuer zur Deckung der Landesbedürfnisse zu verschieben bis die Ergebnisse der Steuersystems-Regulirung des Reiches vorliege. Um jedoch, für den Fall der Ablehnung

dieses Antrages dem erhaltenen Auftrage gerecht zu werden, legte der Landesausschuß in dem gleichen Berichte in 7 Punkten die Grundzüge vor, nach welchen diese Steuerart nach seiner Ansicht einzuführen wäre. — Der Landesausschuß hatte sich in der Ahnung, daß sein Antrag auf ein Abwarten über die Ergebnisse der Reichssteuersystemsänderung im Landtage zum Falle kommen dürfte, nicht getäuscht.

Das Verlangen nach einer gerechteren und billigeren Vertheilung der Landeskosten gelangte im Landtage 1869 zu einem so allgemeinen lebhaften Ausdrucke und wurde in einer so überzeugenden Weise vertreten, daß sich auch die Landesausschußmitglieder der 6. Landtagssitzung dem Antrage anschlossen, ein Comité mit der sofortigen Ausarbeitung eines bezüglichen Gesetzentwurfes zu beauftragen. — In der Verhandlung zu diesem Beschlusse machte sich die Ansicht geltend, daß mit der Einführung bloß der Vermögenssteuer dem Rechte und der Billigkeit noch nicht genug geschehen wäre, sondern, daß nebst dem reinen Einkommen, welches aus bestimmten Vermögenheiten fließe, auch noch sehr viele bedeutende andere sog. Personal-Einkommen billigerweise ebenso in die Steuer einbezogen werden müssen. — Die Einbeziehung auch der Personal-Einkommen zur Besteuerung erfreute sich schon damals im Prinzipie der vollen Anerkennung der hohen Regierung, wie dieses im Berichte des Ausschusses, der diesen Gegenstand

192

damals in Vorberathung hatte, ausdrücklich hervorgehoben erscheint. — Es wurde sohin 1869 noch beschlossen, zur Deckung der Landesbedürfnisse sowohl die Vermögens-, als die Einkommenssteuer einzuführen, wobei als Grundsatz zu gelten habe, daß die Erträgnisse von Objekten, welche bereits durch die Vermögenssteuer betroffen werden, der Einkommensteuer nicht unterzogen werden können. — Das mit der Ausarbeitung des bezüglichen Gesetzentwurfes betraute Comité vermochte jedoch in derselben Session, resp. Periode seine Arbeit nicht mehr zu vollenden. — Der nach vollzogenen Neuwahlen 1870 nur kurze Zeit versammelte in politischer Beziehung gänzlich umgestaltete Landtag nahm diese Frage in seiner ersten Session sofort nach seinem Zusammentritte in die Hand und vertheilte dem Landesausschuß den Auftrag den bezüglichen Entwurf eines Vermögens- und Einkommenssteuergesetzes der Berathung zu unterziehen und in der nächsten Session in Vorlage zu bringen. — In der Herbstsession des Jahres 1871 kam sodann dieser Entwurf wieder vor den Landtag, wurde mit mehreren Abänderungen und Ergänzungen zum Beschlusse erhoben und nachhin der hohen Regierung behufs Erwirkung der allerhöchsten Sanktion vorgelegt. — Über eine in der 4. Sitzung des Landtages 1872 gestellte Interpellation antwortete der Vertreter der hohen Regierung (nach wiederholter Urgierung in der 8. Sitzung) dann in der 9. Sitzung, daß die Erledigung der Angelegenheit im Zuge sei, daß jedoch von Seite der Finanzverwaltung gegen den gedachten Entwurf im Hinblick auf die Verhandlungen über die Reform der direkten Steuern gewichtige Bedenken gemacht werden. Noch in der gleichen Sitzung wurde der Antrag gestellt, diese Eröffnung zur Berathung weiterer Schritte in Förderung der Angelegenheit einem Comité zu überweisen, welches dann in der 14. Sitzung eine Eingabe an das hohe k. k. Ministerium beantragte, worin mit Hinweis ans den Umstand, daß das Land keine Fonde besitze, daher lediglich seine Bedürfnisse durch Umlagen decken müsse, und mit dem ferneren Hinweis, auf den § 22 der Landesordnung, wornach dem Landtage das Recht der Berathung und Beschlußfassung über die Aufbringung der zur Erfüllung seiner Wirksamkeit für Landeszwecke erforderlichen Mittel zusteht, hochdieselbe um Berücksichtigung der durch den Landtag zum Ausdrucke gebrachten berechtigten Wunsche der Bevölkerung Vorarlbergs dringendst angegangen wurde.

Die leider abschlägige Erledigung der vorerwähnten Eingabe und sohin auch der Vorlage des Gesetzentwurfes durch die Eröffnung des Ministers des Innern vom 18. Juni 1873 gelangte in der darauffolgenden Session vor den Landtag. – Die Motive dieser Eröffnung wurden einer eingehenden Würdigung unterzogen und hatten eine abermalige Vorstellung an das hohe k. k. Ministerium zur Folge, worin neuerdings die Berechtigung des Landtages zur Bedeckung der Landeserfordernisse neben den Zuschlägen zu den landesfürstlichen Steuern auch sonstige Umlagen festzusetzen, sowie die Nothwendigkeit einer gerechten Vertheilung der öffentlichen Lasten und der Schaffung von ergiebigeren und weniger drückenden Einnahmsquellen, und ferner, daß die Einführung der mehrerwähnten Steuern nur zur Bedeckung der Landesbedürfnisse keineswegs als ein Eingriff in die Hoheitsrechte des Staates aufgefaßt werden könne, erörtert und betont, und sohin die Hoffnung ausgesprochen wurde, es möge demnach das hohe k. k. Finanzministerium in geneigter Würdigung der dargestellten Gesichtspunkte den Landtag in die Lage versetzen, durch ein , den Wünschen und Interessen der Bevölkerung Vorarlbergs ebenso wie den Anforderungen des Rechtes und der Billigkeit entsprechenden Landesgesetzes über die Vermögens- und Einkommensteuer für die Deckung der Landeserfordernisse Sorge zu tragen.

In der über diese 2. Vorstellung erfolgten Ministerial-Eröffnung vom 26. Mai 1874 Z. 7565 hebt der Herr Minister des Innern im Wesentlichen hervor: „daß die vom Landtage in der Eingabe angeführten Einwendungen nicht neu seien, – daß die in der Eingabe betonte Berechtigung des Landtages zur Beschließung von Landesumlagen für Landeserfordernisse, soweit es sich um die Kompetenz handle, in keiner Weise angezweifelt werde, – daß wohl die Reformirung der Gebäude-, Erwerb- und Einkommenbesteuerung in ihrer verfassungsmäßigen Behandlung längere Zeit in Anspruch nehmen dürften, jedoch die nachherigen Vorarbeiten zur Durchführung der Steuerumlegung nach den Gesetzen dann von keiner solchen Dauer mehr sein werden, daß sich für die Aufbringung der Landesbedürfnisse die Einführung eines eigenen Besteuerungssystems, – dessen prinzipielle Zulässigkeit vorausgesetzt –

193

noch lohnen sollte, – daß unserm Gesetzentwürfe noch Mängel anhaften, deren Beseitigung noch geraume Zeit erfordern und endlich – wird darin die Absicht der Regierung hervorgehoben, die sämtlichen derzeit in der Reformirung begriffenen Reichssteuern gleichzeitig in's Leben treten zu lassen, und daß sohin die vom Landtage befürchtete ungleiche Belastung der Steuerträger kaum eintreten werde.“ Die Eröffnung schließt mit dem Satze: „Da hiernach die Einführung einer Vermögens- und Einkommensteuer zur Deckung der Landesbedürfnisse in Vorarlberg prinzipiell unzulässig erscheint, kann der wiederholt erwähnten Eingabe des Vorarlberger Landtages keine Folge gegeben werden.“

Erscheinen nun, wenn die in dieser letzten Eröffnung angeführten Motive und Angaben der hohen Regierung näher in's Auge gefaßt werden, darin die Gründe, welche in der letzten Eingabe des hohen Landtages von 1873 für die Zulässigkeit und Nothwendigkeit der angestrebten Besteuerung in Vorarlberg angeführt wurden, keineswegs entkräftet, und wird in derselben überdieß einerseits die Kompetenz des Landtages zur Beschließung besonderer Umlagen für Landeszwecke ausdrücklich anerkannt, andererseits aber auf dem Gesetzentwürfe noch anhaftende Mängel gedeutet, so erscheint der Antrag, sich nicht auf das Zuwarten, sondern vielmehr auf die Erforschung und Vorbereitung zur Beseitigung der der Erreichung des Zieles noch im Wege stehenden Hindernisse sich zu verlegen, sicher als ein begründeter.

Der Antrag, des von der hohen Landesvertretung einmal als richtig erkannte und deßhalb bisher stets festgehaltene Ziel unverrückt im Auge zu behalten und mit allen Kräften anzustreben erscheint, um so berechtigter, als die zuletzt gegen die Einführung geltend gemachten Einwendungen ebenfalls nicht neu sind, und wie aus der kurzen Skizze über die Entwicklung dieser Frage hervorgeht, auch früher wiederholt vorgeführt wurden, aber nie als gewichtig genug erachtet worden sind, um wegen denselben sich in dem Streben nach einer eigenen den Wünschen der Bevölkerung entsprechenden und den Verhältnissen Vorarlbergs Rechnung tragenden Landesgesetze zur Bedeckung der Landeserfordernisse beirren zu lassen.

Sohin wird der Antrag erhoben zu beschließen:

1. Der Landtag hält fest an den seit 1868 mehrmals zum Ausdrucke gebrachten Bestreben für die Bedeckung der Landesbedürfnisse eine gerechte und billige Vertheilungsgrundlage durch Einführung einer Vermögens- und Einkommensteuer zu schaffen.

2. Der Landesausschuß wird beauftragt, mit der hohen Regierung sich wegen Ermittlung und Klarstellung der dem Gesetzentwürfe laut Ministerial-Erlaß vom 26. Mai 1874 Z. 7565 noch anhaftenden, aber darin nicht näher angegebenen Mängel in's Einvernehmen zu setzen und die Akten über die in diesem Wege ermittelten formellen und materiellen Gebrechen des Entwurfes in der nächsten Landtagssession behufs deren Würdigung und Beseitigung in Vorlage zu bringen.

Bregenz, 8. April 1876.

Johann Thurnher.

Ich eröffne die Besprechung.

Graf Belrupt: Als Obmann des Comite muß ich mir erlauben nur ein Paar wenige Worte zur Motivirung des Majoritätsantrages anzubringen. Ich will eine langathmige Auseinandersetzung dieses Gegenstandes jedenfalls vermeiden, schon der vorgeschrittenen Zeit halber; allein zwei Momente, welche mich zunächst bestimmt haben für eine neuerliche Vorlage in Angelegenheit der Einführung einer Vermögens- und Einkommensteuer nicht zuzustimmen, muß ich mir erlauben hervorzuheben und das sind folgende:

194

Erstens kann ich einmal an die Durchführbarkeit einer solchen Maßregel zu Landeszwecken nicht glauben. Es mag zwar sein, daß ich mich täusche, allein wenn ich mir die praktische Seite der Einführung einer derartigen Steuer vorstellen soll, so kann ich darüber nicht leicht hinwegkommen, denn mag ich die Sache betrachten wie ich will, überall kommen mir derartige Schwierigkeiten vor, daß ich mich mit der Einführung einer solchen Steuer gar nicht vertraut machen kann.

Das zweite Moment, welches ich hervorheben muß, das ist schon im Comiteberichte erörtert und geht auch aus den Antworten, welche die Regierung auf die wiederholten Vorlagen gemacht hat, hervor, und das ist nemlich die Einführung des neuen Steuersystems, beziehungsweise die Durchführung der Steuerreform im ganzen Reiche. Ich wenigstens glaube, daß man die Durchführung der neuen Steuerreform im Reiche absolut abwarten muß, ehe man sich darüber aussprechen kann, welchen neuen Modus der Steuererhebung man im Lande einführen will, denn wenn immer ein

Gesetz, eine Vorschrift, oder eine Norm eingeführt werden wollte, würde es eine sehr große Frage sein, ob man dann, wenn die neue Staatssteuerreform in Wirksamkeit tritt, nicht zu großen Unzukömmlichkeiten käme. Ich kann mir nicht vorstellen, daß die hohe Regierung angesichts der bevorstehenden Steuerreform auf ein neuerliches Ansinnen der Landesvertretung, auf die Einführung der Vermögens- und Einkommensteuer eingehen könnte. Ich wenigstens glaube daher, daß die Arbeiten, die jetzt nothwendig wären, um im Lande die Vermögens- und Einkommensteuer zur Durchführung zu bringen, eine ganz verlorene wäre und zwar solange eine verlorene, bis nicht die allgemeine Steuerangelegenheit geregelt ist, und in diesem Sinne spricht auch der Antrag, welchen die Majorität dem hohen Hanse vorlegt, denn diese Zeit wird man jedenfalls abwarten müssen; erst dann kann man mit voller Freiheit in die Berathung dieser Frage eintreten.

Ich glaube, meine Herren, daß diese Gründe, die ich angeführt habe, jedenfalls sehr in das Gewicht fallen und möchte daher die Herren ersuchen, auf den Majoritätsantrag des Ausschusses einzugehen.

Thurnher: Auf die Worte meines unmittelbaren Herrn Vorredners erlaube ich mir nur einige wenige Bemerkungen, und zwar zunächst aus dem Grunde, weil ich der Überzeugung bin, daß der Herr Abg. Graf Belrupt eine von den meisten anderen Mitgliedern dieses hohen Hauses verschiedene Stellung in dieser Frage einnimmt.

Der Herr Graf Belrupt ist als Herrenhausmitglied damit beschäftigt, die Gesetze in Betreff der Steuerreform, welche gegenwärtig den beiden Häusern des Reichsrathes vorliegen, zu berathen, und es scheint mir daher bloß von diesem Gesichtspunkte aus gerechtfertigt, wenn er auf meinen Antrag nicht eingeht.

Der Herr Graf Belrupt scheint auch, wie aus seiner Auseinandersetzung hervorgeht, mit dem bisher innegehabten Streben des hohen Landtages in dieser Frage nicht in Übereinstimmung zu sein. Er führt zwei Momente an, aus welchen er nicht für den Minoritätsantrag stimmen werde, resp, aus welchem er den Antrag der Majorität zur Annahme empfiehlt. Das erste Moment betrifft die Ansicht, daß er an die Durchführung, des angestrebten Gesetzes nicht glauben könne.

Nun, meine Herren, wenn Sie die Akten durchgehen, so werden Sie finden, daß sich mit dieser Frage sowohl der Ausschuß des Landtages der früheren Periode als auch der Ausschuß des hohen Hauses in der gegenwärtigen Periode, auf das Eingehendste beschäftigt hat, und die Durchführung eines solchen Gesetzes für möglich hielt. Von dieser Anschauung ist auch der unter der Obmannschaft des Herrn Dr. Fetz und des Berichterstatters Oberlandesgerichtsrath Hämmerle verfaßte Bericht in der vorigen Landtagsperiode ausgegangen und auch die Comite, welche mehrere Male in dieser Periode die Sache zuberathen hatten, haben die Frage der Durchführbarkeit besprochen und das Gesetz für durchführbar gehalten.

Das zweite Moment, das der Herr Graf Belrupt anführt, ist der im Antrage der Majorität ausgesprochene Gesichtspunkt, daß die Durchführung der Steuerreform abzuwarten sei. Nun wie ich

195

über diesen Punkt denke, habe ich nicht mehr nothwendig auseinanderzusetzen, da ich meine Ansicht hierüber bereits in dem soeben verlesenen Berichte niedergelegt habe.

Bevor ich mich sonst noch des Weiteren ergehe, habe ich noch eine Berichtigung einer von mir früher ausgesprochenen Ansicht zur Steuer der Wahrheit anzubringen. – Ich habe nemlich, als ich den selbstständigen Antrag gestellt habe, gesagt, der Gesetzentwurf sei »ach mehrmaliger Zurückweisung seitens der hohen Regierung wegen formellen Gebrechen und nach mehrjährigen Berathungen, endlich in einer dem Wunsche der Regierung entsprechenden Fassung Vorgelegen. Zu dieser Annahme kam ich über Einsichtnahme eines Aktes, welcher in dieser Session zur Sprache gekommen ist, der aber, wie ich dann in den letzten Tagen bei genauem Studium der Akten gesehen habe, von einer unrichtigen Voraussetzung ausgegangen ist. Ich glaube, man ist zu der Ansicht aus dem Grunde gelangt, weil die erste ablehnende Äußerung der hohen Regierung sich darin nicht über ein formelles Gebrechen ausspricht, sondern lediglich ihre sonstigen Gründe anbringt. Allein ich habe nun, wie aus dem Berichte, den ich ausgearbeitet habe, hervorgeht, gefunden, daß sich die Regierung in ihrer zweiten ablehnenden Entscheidung ausdrücklich darauf beruft, daß dem Gesetze, wenn ihm sonst kein Hinderniß im Wege stünde, es der allerhöchsten Sanktion zuzuführen, noch mehrere formelle Gebrechen im Wege stehen würde«, welche jedenfalls noch einige Zeit in Anspruch nehmen müßten, bis sie beseitigt wären.

Nachdem ich diese Berichtigung vorgenommen habe, möchte ich nur noch kurz folgendes bemerken: Es liegen nun zwei Anträge vor. Der eine Antrag spricht sich dafür aus, daß man die Frage gleichsam vertage, ob ein Vermögens- und Einkommensteuergesetz zur Deckung der Landesbedürfnisse eingeführt werden soll; der andere spricht sich dafür aus, daß man in dem Streben, welches man durch zwei Perioden fest ins Auge gefaßt und als richtig erkannt hat, fortfahre.

Nun, mir stellt sich die Frage heute so dar: entweder geht man von der Ansicht aus, daß man in dem bisherigen Streben von der Nothwendigkeit der Einführung der Vermögens- und Einkommensteuer für Landeszwecke überzeugt gewesen sei oder nicht. Ist man von der Nothwendigkeit dieses Ziels anzustreben überzeugt gewesen, so glaube ich ist auch heute kein Grund vorhanden davon abzugehen und zwar um somehr als die in dem Berichte der Majorität ausgesprochenen Gesichtspunkte bereits im Jahre 1868/69 und namentlich in der von Herrn Dr. Fetz ausgearbeiteten letzten Vorstellung an das hohe Ministerium ihre Würdigung gefunden und den Landtag in seinem Bestreben nicht erschüttert haben. Ist man in dieser Überzeugung erschüttert oder will man in der Sache von diesem Bestreben abgehen, so glaube ich bietet der Majoritätsantrag die schönste Gelegenheit einzulenken. Ich für meine Person war bisher und bin auch heute noch der Überzeugung, daß wir das als richtig und wahr anerkannte Ziel mit aller Kraft anzustreben fortfahren sollen, selbst wenn es unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht erreichbar ist. – Von dem gleichen Gesichtspunkte sind wir ausgegangen als wir, um es nebenher zu berühren, das Volksschulgesetz votirten.

Ich für meinen Theil werde also jedenfalls meiner Überzeugung gemäß an dem Streben festhalten, daß der Landtag selbstständig und unabhängig von dem was seit einer Reihe von Jahren im Reichsrathe hinsichtlich der Steuerreform gearbeitet wird, suche seine Landesbedürfnisse zu decken. – Ich habe dazu auch noch einen anderen Grund, selbst wenn ich mich auf den Opportunitätsstandpunkt stellen wollte, auf den Standpunkt nemlich, den die Majorität einnimmt. Nach der in der Steuerreform vorgesehenen Art des Steuerausmaßes, wie es im Motivenberichte über die Reform der direkten Steuer heißt, wird jetzt nicht die Höhe der einzelnen Steuer, sondern nur der Rahmen innerhalb welchem seinerzeit die Steuerpflicht des Einzelnen sich bewegen soll, geschaffen, daher das Steueransmaß einer spätern Gesetzgebung überlassen bleibt. Bei diesem Steuerausmaß glaube ich werden

und können auch nur zum allergeringsten Theile die besonderen Verhältnisse Vorarlbergs berücksichtigt werden, dazu ist das Land zu klein. Zieht man überhaupt bei Feststellung des Steuerausmaßes die verschiedenen Länder in Berücksichtigung, so glaube, ich kommen größere Länder, und zwar Länder, welche mit dem Lande Vorarlberg sehr verschieden sind in Betracht, z. B. Pole», Böhmen und andere große Länder.

Ich glaube deshalb, wenn, wir einen Steuermodus anstreben wollen, der einzig und allein

196

unseren Verhältnissen entspricht, so müssen wir innerhalb des Rahmens des § 22 der Landes-Ordnung dahin trachten, daß wir das bereits in zwei Landtagsperioden fest ins Auge gefaßte Ziel der Einführung einer Vermögens- und Einkommensteuer nicht mehr fallen lassen.

Rhomberg: Ich möchte mir nur erlauben, meine nachfolgende Abstimmung zu rechtfertigen. Ich bin schon mehreremale im Vermögenssteuerrathe gewesen, habe in demselben mitgewirkt und habe gefunden, wie schwer es ist, eine gleichmäßige Fassion herauszubringen und was das für eine horrende Arbeit nur für eine Gemeinde ist. Ich kann mir nun nicht vorstellen, wie man eine Vermögenssteuer für das ganze Land einführen will; was würden da für Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten zwischen den einzelnen Gemeinden Vorkommen; die eine würde rigoros, die andere wieder weniger rigorös sein und so käme eine Steuer heraus, die nicht billig sondern höchst ungerecht erscheinen müßte und dieserwegen kann ich nicht für den Antrag des Herrn Thurnher stimmen.

Peter Jussel: Ich glaube, daß alle Bekehrungsversuche, für den Majoritäts- oder Minoritätsantrag zu stimmen, nutzlos sein werden und beantrage daher Schluß der Debatte.

Landeshauptmann: Ich ersuche diejenigen Herren, welche mit dem Schlusse der Debatte einverstanden sind, sich von den Sitzen zu erheben.
(Angenommen.)

Herr Berichterstatter haben noch das Wort.

v. Gilm: Der Herr Abgeordnete Thurnher hält noch immer die Durchführung der für das Land früher akzeptirten Vermögens- und Einkommensteuer für möglich und stellt eine solche in Aussicht. Ich will darüber nicht debattiren, aber ich glaube, daß gerade die Anhaltspunkte und Erörterungen,

die er in seinem Minoritätsantrage dargelegt hat, überzeugen dürften und den Schluß ziehen lassen, daß vorderhand ganz gewiß ein separates Eingehen in diese Steuerfrage für das Land Vorarlberg in gar keiner Aussicht steht. Ich möchte fragen, nehmen wir an, daß wir die neue Steuerreform in Oesterreich schon hätten, ob wir uns nicht verpflichtet fühlen müßten, dieselbe ins Auge zu fassen bevor wir ein neues Vermögenssteuergesetz beschließen, oder umgekehrt, nehmen wir an, wir hätten ein Vermögenssteuergesetz für Landesbedürfnisse, ob wir nicht wieder veranlaßt würden, wenn die neue Steuerreform ins Leben tritt, dasselbe abzuändern.

Der Herr Abgeordnete Thurnher legt gar so ein großes Gewicht darauf, daß dieses Vermögens- und Einkommensteuergesetz als das einzig richtige und wahre erkannt worden sei; allein das ist noch nicht ausgesprochen. Wie im Berichte erörtert worden ist, will die Regierung durch die neue

Steuerreform ein gerechtes und billiges Maß für alle Steuerträger des Reiches festsetzen. Nun, wenn dem so ist, sollen wir dann nicht auch diesen Steuermodus akzeptiren oder sollen wir lieber einen separaten Steuermodus für dieses kleine Land schaffen, mit den großen Opfern und Schwierigkeiten, welche die Errichtung und Einführung derselben im Gefolge hat. Auch der Antrag der von der Majorität gestellt worden ist, sagt, daß eine gerechte Vertheilung der Steuer das richtige Prinzip sei, dieses Prinzip wird auch nach diesem Antrage-aufrecht erhalten, es wird in demselben nur nicht darauf eingegangen, bei der Regierung weitere Schritte zu thun, die ganz überflüssig wären, sondern vorderhand zuzuwarten. Der Landesvertretung steht ja nach Inhalt des zweiten Antrages das Recht offen, eine Reichsgesetzgebung in Betreff der Steuerreform zu akzeptiren oder nicht zu akzeptiren.

Mit dieser kurzen Begründung glaube ich den Majoritätsantrag unterstützt zu haben und empfehle ihn zur Annahme.

Landeshauptmann: Nachdem der Majoritätsantrag vertagender Natur ist, finde ich mich veranlaßt denselben zur Abstimmung zu bringen.

Thurnher: Ich bitte um die namentliche Abstimmung.

Dr. Fetz: Ich möchte den Antrag stellen, daß über den ersten und zweiten Theil des

197

Majoritätsantrages separat abgestimmt werde, da ich mich für meine Person mit dem ersten Theil einverstanden erklären kann, aber nicht mit dem zweiten Theile. Der zweite Theil enthält einen Vorbehalt, der meines Erachtens weder nothwendig noch gerechtfertiget erscheint; es heißt hier nemlich: „Die Landesvertretung behält sich vor, die Bedeckung des Landeserfordernisses durch besondere Umlagen im Wege der Landesgesetzgebung wieder aufzunehmen und zu erwirken.“ Ich glaube, daß dieses einem jeden Landtage selbst überlassen bleiben muß, und stelle daher den Antrag diese 2 Theile des Majoritätsantrages separat zur Abstimmung zu bringen.

Landeshauptmann: Der Grund, den Herr Dr. Fetz anführt, ist einschlagender und ich werde daher den Antrag getrennt zur Abstimmung bringen.

Diejenigen Herren, welche mit dem Antrage einverstanden sind: „die derzeit bestehende..... zu schaffen“ wollen mit „ja“, die anderen mit „nein“ antworten. Ich ersuche den Herrn Sekretär die Namen der Herren zu verlesen und mit dem ersten Buchstaben des Alphabetes zu beginnen.

(Sekretär verliest: Graf Belrupt: ja; Pfarrer Berchtold; nein; Dr. Fetz: ja; Karl Ganahl: ja; v. Gilm: ja; Hammerer: nein; Dr. Huber: ja; Dr. Jussel: ja; Peter Jussel: nein; Kohler: nein; Dr. Ölz: nein; Rheinberger: nein; Rhomberg: ja; Schmid: nein; Thurnher: nein; Witzemann: ja. Die Herren Abgeordneten Burtscher, Christian Ganahl und Rinderer haben sich während der Sitzung entfernt.)

Dieser Antrag ist mit 8 gegen 8 Stimmen gefallen.

Der zweite Antrag lautet: „Im Gange.....und zu erwirken.“ Diejenigen Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich mit „ja“ die andern mit „nein“ zu stimmen. (Sekretär verliest: Graf Belrupt: ja;

Pfarrer Berchtold: nein; Dr. Fetz: nein; Karl Ganahl: ja; v. Gilm: ja; Hammerer: nein; Dr. Huber: nein; Dr. Jussel: ja; Peter Jussel: nein; Kohler: nein; Dr. Ölz: nein; Rheinberger: nein; Rhomberg; ja; Schmid: nein; Thurnher: nein; Witzemann: ja.)

Er ist mit 10 gegen 6 Stimmen gefallen.

Ich schreite nun zur Abstimmung des Minoritätsantrages. Derselbe lautet: „Der Landtag hält fest.....in Vorlage zu bringen.“

Diejenigen Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich ebenfalls mit „ja“ die andern mit „nein“ zu antworten. (Sekretär verliest: Graf Belrupt: nein; Pfarrer Berchtold: ja; Dr. Fetz: nein; Karl Ganahl: nein; v. Gilm: nein; Dr. Huber: ja; Hammerer: ja; Landeshauptmann Dr. Jussel: nein; Peter Jussel: ja; Kohler: ja; Dr. Ölz: ja; Rheinberger: ja; Rhomberg: nein; Schmid : ja; Thurnher: ja; Witzemann: nein.)

Er ist mit 9 gegen 7 Stimmen angenommen.

Der letzte Gegenstand ist der Ausschußbericht über das Gesuch der Rheingemeinden um Verwendung in Sachen der Rheinkorrektion.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Dr. Ölz das Wort zu nehmen.

Dr. Ölz:

Hoyer Landtag!

Über die Petition der Rheingemeinden Lustenau, Höchst, Hohenems, Altach, Götzis und Mäder, dd. 3. April 1876 erstattet das angewiesene Comite nachstehenden

198

Bericht:

In Erwägung, daß die petitionirenden Rheingemeinden in Folge stetiger Erhöhung des Rheinbeetes von Jahr zu Jahr zunehmender Versumpfung und Gefahr ausgesetzt sind, wogegen baldige Abhilfe dringend noth thut, stellt das Comite den

Antrag:

Der hohe Landtag wolle, mit Hinweis aus die im dießjährigen Rechenschaftsberichte bereits genügend ausgesprochene Anempfehlung der Rheinkorrektions-Angelegenheit den hohen Landesausschuß beauftragen: die hohe Regierung anzugehen, Sorge zu tragen, daß der obere Rheindurchstich gleichzeitig mit dem untern Durchstiche in Angriff genommen werde.

Landeshauptmann: Ich eröffne die Besprechung.

Karl Ganahl: Ich bemerke hier eine wesentliche Auslassung von den bisherigen Beschlüssen, die der Landtag in früheren Sessionen gefaßt hat. Es heißt hier, die hohe Regierung sei anzugehen, Sorge zu tragen, daß der obere Rheindurchstich gleichzeitig mit dem untern Durchstiche in Angriff genommen werde.

In früheren Sessionen ist nicht nur beschlossen worden, daß der obere und untere Rheindurchstich gleichzeitig mit dem untern in Angriff genommen, sondern, daß er auch gleichzeitig eröffnet werden solle. Das ist ein sehr

wesentliches Moment und ich möchte daher den Herrn Berichterstatter ersuchen, dieses in den Antrag aufzunehmen.

Dr. Ölz: Ich bin hiemit vollkommen einverstanden.

Landeshauptmann: Der Antrag lautet daher: „Der hohe Landtag wolle mit HinweisSorge zu tragen, daß der obere Rheindurchstich gleichzeitig mit dem untern Durchstiche in Angriff genommen und gleichzeitig eröffnet werde.“

Da keiner der Herren mehr das Wort nimmt, gehe ich zur Abstimmung über und ersuche diejenigen Herren, welche mit diesem soeben verlesenen Anträge einverstanden sind, sich zu erheben. (Angenommen.)

Hohe Versammlung!

Mit Schluß der fünften Woche, seitdem wir aus Grund des Allerhöchsten Patentes vom 11. Febr. ds. Js. tagen, sind nunmehr alle Geschäfte im verfassungsmäßigen Wege zur Erledigung gelangt. Sie haben die geführte Landesverwaltung genau überprüft, Sie haben für die ordentliche Fortdauer derselben Fürsorge getroffen, und auf die Ordnung so mancher wichtigen Verhältnisse im Lande hingewirkt.

Wir sind nun an einem Zeitpunkte angelangt, der kaum mehr unseren Zusammentritt wieder in Aussicht stellen läßt.

Möge uns denn der Wunsch befriedigen, daß alle die vielen Mühen und Arbeiten zum Besten unseres engeren und weiteren Vaterlandes ausfallen; daß Rechtschaffenheit, Arbeitsamkeit und Sparsamkeit im Lande fortblühen, und daß die Gemeindevertretungen fortfahren mögen, in ihrem edlen Wettkampfe für das allgemeine Beste zu sorgen.

Insbesondere drücke ich den Wunsch aus, daß Thatkräfte in der Durchführung der Illregulierung dem Streben des hohen Hauses gemessenen Ausdruck geben mögen.

199

Ich danke für das gütige Entgegenkommen und bitte, meine besten Wünsche auf Ihren Heimweg mitzunehmen.

Ich danke im Namen des hohen Hauses auch dem Herrn Regierungsvertreter für sein eifriges und freundliches Mitwirken bei der Lösung unserer verfassungsmäßigen Aufgabe.

Bevor, wir auseinandertreten, lade ich Sie ein, auf unsern allergnädigsten Landesvater, den Schutz und Schirm der Rechte Aller ein dreifaches Hoch auszubringen: „Seine Majestät der Kaiser Franz Josef I. lebe Hoch! (Dreifaches Hoch von Seite der Versammlung.)

Regierungsvertreter: Ich habe durch sechs Jahre in dieser Landtagsperiode die Ehre gehabt, die Regierung in diesem hohen Hause zu vertreten. Ich glaube, nicht bemerken zu müssen, daß ich mir dieß wirklich zur Ehre rechne, weil ich darin eine Anerkennung meiner Bestrebungen sowohl von Seite der Regierung als des hohen Hauses erblicke.

Ich kann daher nur dem Wunsche Ausdruck geben, daß es mir auch ferner gestattet sein möge, als Vertreter der Regierung in diesem hohen Hause fungiren zu können und bitte mir ein freundliches Andenken zu bewahren.

Landeshauptmann: Wegen Erledigung aller vorgelegenen Geschäfte erkläre ich nach Maßgabe der Landes-Ordnung die sechste Session der vierten Landtagsperiode für geschlossen.

Schluß 7 Uhr Abends.

Druck und Verlag von J. N. Teutsch in Bregenz.

Boharlberger Landtag.

13. Sitzung

am 10. April 1876

unter dem Vorſitze des Herrn Landeshauptmannes Dr. Anton Juffel.

Gegenwärtig ſämmtliche Abgeordnete mit Ausnahme des Hochw. Herrn Biſchof Amberg.

Regierungsvertreter: Herr Hofrath Karl Ritter v. Schwertling.

Beginn der Sitzung 4¹/₄ Uhr Nachmittags.

Landeshauptmann: Die Sitzung iſt eröffnet. Ich erſuche um Verleſung des Protokolles der heutigen. (Geſchieht.)

Wird gegen die Faſſung des eben verleſenen Protokolles eine Bemerkung gemacht? — Da dies nicht der Fall iſt, erkläre ich dasſelbe für genehmiget.

Eingelaufen iſt eine Erklärung des Stadtrathes Bregenz, wornach derſelbe ſein früher eingebrachtes Geſuch, wegen Entſchädigung für Transport von Schießmaterial für Landeſchützen zurückzieht. Ich erſuche den Herrn Sekretär dasſelbe zu verleſen. (Sekretär verliet dasſelbe.) Es entfällt daher ein weiteres Eingehen in dieſen Gegenſtand.

Erſter Gegenſtand iſt der Ausſchußbericht wegen Aenderung des Landesgeſetzes über den Gebrauch der Radfelgen auf der Straße von Schwarzach über Egg nach Bezau.

Ich erſuche den Herrn Kohler als Berichtſtatter das Wort zu nehmen.

Kohler: In Folge des vom hohen Hauſe heute Vormittags gefaßten Beſchlusses hat ſich der Ausſchuß über dieſe Vorlage noch einmal berathen und iſt zu dem Beſchlusse gekommen, die 4 Anſätze über die Radfelgenbreite möglichſt genau aus dem alten Maß in das Metermaß umzuwandeln; in Folge deſſen habe ich zu beantragen, daß im § 1 die betreffenden Sätze alſo zu lauten hätten:

Alle auf der nicht ärarischen Straße in den Bregenzerwald von Schwarzach über Egg nach Bezau und zurück verkehrenden der gewerbsmäßigen Verfrachtung von Gütern dienenden Lastwagen müssen ohne Rücksicht auf das Ladungsgewicht mit Radfelgen von mindestens nachstehender Breite versehen sein:

a)	bei einer Bespannung mit	2	Pferden	80	Millimeter
b)	"	"	"	3	" 105 "
c)	"	"	"	4	" 120 "
d)	"	"	"	5 u. mehr	" 145 "

die übrigen Punkte bleiben sich gleich, wie in der Vorlage.

Landeshauptmann: Ich eröffne die Besprechung.

Dr. Feß: Ich möchte nur an den Berichterstatter die Frage stellen, ob, da wie es scheint Abrundungen vorgekommen sind, nicht etwa Abrundungen in das höhere Maß vorgekommen sind, d. h. ob nicht etwa im Metermaß einzelne Positionen vorkommen, die eine weitere Breite der Felgen in sich schließen würden, als dies bisher nach dem gegenwärtigen Gesetze der Fall ist; denn, wäre das der Fall, so dürfte es nothwendig fallen, zum Schutze derjenigen, die auf Grund dieses Gesetzes die Radfelgen geändert haben, eine besondere Bestimmung aufzunehmen.

Köhler: Ich erlaube mir hiegegen zu bemerken, daß ein Abgehen in ein sicheres Maß, selbstverständlich nur bei einer Dimension von 1 M.M., allerdings bei zwei dieser Zahlen stattgefunden hat.

Nämlich 3 Zoll Wiener Maß würde genau genommen 79 M.M. oder etwas mehr betragen. Hier ist aber die Zahl von 80 M.M. und bei $4\frac{1}{2}$ Zoll folgerichtig die Zahl von 120 M.M. angenommen. Uebrigens hat sich der Ausschuß zu dieser Abrundung bestimmt gefunden, weil in der Vorlage, die im letzten Jahre dem hohen Hause gemacht wurde, bereits auch schon diese Abrundung in Aussicht genommen ward, daß bei Radfelgen, wo das Maß auf 3 Zoll bisher bestanden hat, künftig 80 M.M. als Abrundung angenommen werden sollte. Uebrigens dürfte diese kleine Abrundung, bei der es sich um eine geringe Dimension handelt, kaum so ins Gewicht fallen, daß Wagen, die nach dem bisherigen Maß gemacht sind, in Gefahr kämen, ihre Brauchbarkeit einzubüßen, wodurch der Ausschuß sein Vorgehen gerechtfertiget zu haben glaubt.

Landeshauptmann: Da keiner der Herren das Wort nimmt, so schreite ich zur Abstimmung über.

§ 1: § 1 des Landesgesetzes vom 12. August 1874, womit die Breite der Radfelgen bei Lastwagen für den Verkehr auf der Straße Schwarzach—Bezau geregelt wird, tritt in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft und hat künftig zu lauten:

„Alle auf der nicht ärarischen Straße in den Bregenzerwald von Schwarzach über Egg nach Bezau und zurückverkehrenden, der gewerbsmäßigen Verfrachtung von Gütern dienenden Lastwagen müssen, ohne Rücksicht auf das Ladungsgewicht, mit Radfelgen von mindestens nachstehender Breite versehen sein:

a)	bei einer Bespannung mit	2	Pferden	80	Millimeter
b)	"	"	"	3	" 105 "
c)	"	"	"	4	" 120 "
d)	"	"	"	5 u. mehr	" 145 "

Vorspannpferde, falls sie nur auf den ansteigenden Strecken: Schwarzach—Alberschwender Kirchdorf, Egg—Tuppen und Egg bis zur Höhe von Andelsbuch in Verwendung kommen, sind nur dann in die

Bespannung nicht einzurechnen, wenn ihre Zahl bei zwei- oder dreispännigem Fuhrwerke Ein Pferd, und bei vier- oder mehrspännigem Fuhrwerke, zwei Pferde nicht übersteigt. Auf Oekonomiefahrten findet diese Bestimmung keine Anwendung."

Diejenigen Herren, die diesem Paragrafen zustimmen, bitte ich sich zu erheben. (Angenommen.)

§ 2: „Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.“

Da keiner der Herren das Wort nimmt, schreite ich zur Abstimmung. Diejenigen Herren, die mit diesem § 2 einverstanden sind, bitte ich, sitzen zu bleiben. (Angenommen.)

Aufschrift des Gesetzes: „Gesetz, womit der § 1 des Gesetzes vom 12. August 1874 über die Breite der Radfelgen bei Lastwagen, auf der Straße Schwarzach—Bezau abgeändert wird.“ Da auch hierüber Niemand das Wort nehmen zu wollen scheint, schreite ich zur Abstimmung. Diejenigen Herren, die mit der eben verlesenen Aufschrift einverstanden sind, bitte ich sitzen zu bleiben. (Angenommen.)

Eingang: „Ueber Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg, finde Ich anzuordnen, wie folgt!“

Da keine Einsprache erfolgt, nehme ich diesen Eingang als angenommen an.

Kohler: Ich stelle den Antrag, daß dieser Gesetzentwurf sofort in dritter Lesung zur Verhandlung gelange.

Landeshauptmann: Da keiner der Herren eine Einsprache erhebt oder einen andern Antrag stellt, so nehme ich den Antrag des Herrn Kohler auf sofortiges Eintreten in die dritte Lesung als angenommen an. — Er ist angenommen. Diejenigen Herren, welche einverstanden sind, daß das Gesetz, womit der § 1 des Gesetzes vom 12. August 1874, über die Breite der Radfelgen bei Lastwagen auf der Straße Schwarzach—Bezau abgeändert wird, mit dem Eingange und der zwei Paragrafen, wie sie in zweiter Lesung angenommen wurden, auch in dritter Lesung angenommen wurde, bitte ich, sich zu erheben. (Angenommen.)

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung ist der Ausschußbericht in Betreff der Rheinbrücke an der Oberfähr in Lustenau.

Ich ersuche den Herrn Dr. Delz als Berichterstatter das Wort zu nehmen.

Dr. Delz:

Hoher Landtag!

Das über Antragstellung des hohen Landes-Ausschusses vom 1. März 1876 für Berathung und Beschlußfassung über die Frage der Forterhaltung des Verbindungsweges zwischen Lustenau und der Schweiz an der Lustenauer Oberfähr gewählte Comité erstattet nach sorgfältiger Erörterung folgenden

B e r i c h t.

Von Alters her bestanden in Lustenau 2 Schiffahrten, die eine am Oberfähr in der Mitte, die andere am Unterfähr, im untern Theile des Dorfes, welche beide die Kommunikation nicht nur der volkreichen Gemeinde Lustenau, sondern auch eines großen Theiles von Vorarlberg mit der Schweiz

vermittelten. Eine dieser beiden öffentlichen Fahrten wurde österreichischerseits, die andere schweizerischerseits theils durch ein Fährgeld nach von beiden Staatsverwaltungen geregelten Tarifen, theils durch Familienbeiträge der Gemeinden Lustenau und Au ohne weiteres Entgelt für die Benützung der Fahrten, unterhalten.

Die Zeitverhältnisse haben es jüngst mitgebracht, daß durch Herstellung einer Brücke an Stelle der Unterfähre gegen einen Kostenbeitrag von 20,000 Fr. von der Gemeinde Lustenau und der Verpflichtung der schweizerischen Gemeinde Au zum Baue und zur Erhaltung der Brücke, die den heutigen Verkehrsansforderungen ungenügende, unbequeme und kostspielige Schifffähre am Oberfahr aus Mangel an Verdienst verkümmern und so die Kommunikation an dieser Stelle schließlich aufhören mußte. — Dem fortbestehenden Bedürfnisse jedoch, wenigstens eines Theiles der betroffenen Gemeinden zu entsprechen, trat auf Anregung und Insistenz der beiderseits zunächst Beteiligten am 22. Febr. 1875 eine internationale Kommission zusammen, die aber ihre Verhandlungen ohne Entscheidung mit Vertagung abschloß. — Die Gemeindevertretung von Lustenau setzte indeß ihre Bewerbungen um Erhaltung und Verbesserung der besagten Kommunikation beim hohen Landesauschusse fort, erlangte mittlerweile auch von der hohen k. k. Regierung nach vorgelegtem Plane die Bewilligung zum Baue einer Brücke, sowie die Genehmigung für die Einhebung eines Brückenzolles nach vorgelegtem Tarife, verfaßte einen detaillirten Boranschlag über die Kosten des Brückenbaues, wie auch über die Beschaffung der Deckungsmittel, theils durch freiwillige Beiträge, theils durch ein Gemeindeanlehen, und richtete endlich mit einstimmigem Gemeindeauschussbeschlusse vom 11. Febr. 1876 unter Beilage aller betreffenden Verhandlungsakten an den hohen Landesauschuß die Bitte um Genehmigung des Brückenbaues und eventuell eines hiezu im Betrage von 39,000 Fr. aufzunehmenden Anlehens auf die Gemeinde.

Gleichzeitig aber mit den Bewerbungen der Gemeindevertretung um die Bewilligung erhoben sich in der Gemeinde Lustenau Gegner des Brückenprojektes und richteten wiederholt mit sehr zahlreichen Unterschriften versehene Rekurse dagegen an den hohen Landesauschuß mit der Ausführung, daß eine Brücke an der Oberfähre weder nothwendig, noch nützlich, noch überhaupt in Rücksicht auf die ohnehin schwere finanzielle Belastung der Gemeinde Lustenau zulässig sei.

Angesichts dieser Opposition erachtete der hohe Landesauschuß, ohne gerade die Nützlichkeit einer Brücke in der Mitte des dem Rhein entlang gelegenen weitausgedehnten Dorfes verkennen zu können, Anstand nehmen zu müssen über die Brückenbaufrage an der Oberfähre sofort einen Beschluß zu fassen, und beschloß vorerst die Frage über Auflassung oder Nichtauflassung des alten Verbindungsweges der Entscheidung des hohen Landtages zu überlassen.

In Erwägung nun, daß der Verbindungsweg an der Oberfähre ein internationaler ist und somit eine internationale Berechtigung hat, deren Aufhebung außer dem hohen Landtage auch noch anderen staatlichen Faktoren endgiltig zusteht, unterbreitet das Comité auf Grund des § 14 des St.-G. vom 3. Juni 1863 der Beschlußfassung des hohen Hauses folgenden

A n t r a g:

Der altbestandene Verbindungsweg an der Oberfähre von Lustenau über den Rhein sei nicht aufzulassen, insolange über die Frage der Herstellung einer Brücke an deren Stelle nicht eine endgiltige Entscheidung getroffen sein werde.

In Betreff des in Frage stehenden Brückenbaues habe der hohe Landesauschuß nach den bestehenden Gesetzen vorzugehen.

Landeshauptmann: Ich eröffne hierüber die Besprechung.

Thurnher: Zahlreiche und voluminöse, zum Theil sehr weitschweifig gehaltene Zuschriften, sind im Landesauschuß und im Landtag über diesen Gegenstand eingelaufen und liegen auf dem Tische

des Herrn Berichterstatters. Wer Gelegenheit gehabt hat, diese Akten durchzugehen und den mehrtägigen Verhandlungen des Ausschusses über diesen Gegenstand anzuwohnen, der muß es anerkennen, daß es dem Herrn Berichterstatter gelungen ist, mit möglichster Objektivität die Kernpunkte der Frage in einem kurzen Bericht zusammen zu fassen.

Ueber die Absicht des Antrages, der sich diesem Berichte anschließt, bin ich mir indeß nicht ganz klar und erlaube mir daher sowohl an den Herrn Berichterstatter als an den Antragsteller im Ausschusse in dieser Beziehung eine Anfrage. Der Antrag lautet in seinem ersten Theile so: „Der altbestandene Verbindungsweg an der Oberfähre von Lustenau über den Rhein sei nicht aufzulassen, insolange über die Frage der Herstellung einer Brücke an deren Stelle nicht eine endgiltige Entscheidung getroffen sein werde.“

Wer nun nicht Kenntniß von der Sachlage an der Oberfähre in Lustenau hat, könnte durch die soeben verlesene Fassung des ersten Theiles des Antrages zu der Ansicht geführt werden, es bestehe dieser Verbindungsweg in einem brauchbaren Zustande und der Antrag wolle sohin aussprechen, es sei dieser Verbindungsweg nicht aufzulassen also zu erhalten für die Kommunikation, in solange über die Herstellung einer Brücke an deren Stelle nicht endgiltige Entscheidungen getroffen seien. Nun aber besteht, ich glaube seit beiläufig zwei Jahren, thätlich an dieser Stelle weder ein Schiff mehr noch ein Seil, womit die Kommunikation unterhalten würde. Ich beschränke mich also vorläufig auf diese Fragen, mit dem Bemerkten, daß ich einen Antrag beabsichtige, der diese Bedenken außer allen Zweifel setzen würde und eigentlich nur bezwecken will, daß sich der hohe Landtag vorläufig über die Auflassung dieses Verbindungsweges einfach nicht ausdrückt.

Dr. Delz: Es ist aus den Akten bekannt, daß vom Landesauschuß dem Landtage eine ganz bestimmte Frage gestellt worden ist — über die zu entscheiden der hohe Landtag allein kompetent ist — die Frage nemlich, ob der Verbindungsweg — nicht die Oberfähre — aufzulassen sei oder nicht. Es handelt sich also in dieser Frage ganz allein und ausschließlich um die Auflassung oder Nichtauflassung des Verbindungsweges. Die Fähre ist thätlich schon aufgehoben, die Kommunikation besteht nicht mehr. Der Sinn des ersteren Theiles des Antrages „der altbestandene Verbindungsweg sei nicht aufzulassen“ ist nur der, daß über die Auflassung oder Nichtauflassung des Verbindungsweges an der Oberfähre jetzt keine Entscheidung getroffen werden kann und zwar aus doppelter Rücksicht; erstlich ist es ein internationaler Weg, bezüglich dessen die Entscheidung schließlich noch anderen Faktoren als dem hohen Landtage zusteht; zweitens auch aus dem Grunde, weil, wenn die Brückenfrage einmal entschieden sein wird, ohnehin die Frage über die Auflassung oder Nichtauflassung nicht mehr zur Verhandlung kommen kann. Wird die Brücke gebaut, so entfällt dadurch die Frage der Auflassung oder Nichtauflassung des Verbindungsweges; wird sie hingegen nicht gebaut, so kann diese Frage, wenn von irgend einer Seite Anlaß gegeben wird, dann erst noch entschieden werden. Also der Sinn der Worte „der Verbindungsweg sei nicht aufzulassen“ ist der, daß vorläufig hierüber kein Ausspruch gethan werden soll.

Rhomberg: Als Obmann des Comites fühle ich mich verpflichtet, die Sachlage, wie sie im Comite selbst stand, den Herren mitzutheilen. Herr Schmid, als Comitemitglied, war verhindert in der Ausschußsitzung zu erscheinen, weil er Obmann eines anderen Comites war, das damals gleichzeitig in Thätigkeit war. An seiner Stelle erschien dann der Ersatzmann Karl Ganahl, der dann, weil er einmal dem Anfange der Beratungen beigewohnt hatte, auch zu den folgenden Sitzungen erschien, deren im ganzen 4 waren. Unsere 4 Mitglieder waren damit einig, die Frage dahin zu beantworten, wie sie hier beantwortet vorliegt, daß der Verbindungsweg an der Oberfähre nicht aufgelassen werden soll. Nur Herr Dr. Delz machte damals Miene einen Separat-Antrag im hohen Hause einzubringen. Später erklärte er jedoch, daß er keinen Separat-Antrag bringen werde, sondern daß er sich unserem Antrage anschließe. Ich begreife nun nicht, wie der Herr Berichterstatter heute sagen kann, der Antrag sei nicht bestimmt, sondern man könne daraus etwas ganz anderes lesen, als wir damals im Comite festgesetzt haben, daß nemlich die Kommunikation an der Oberfähre nicht aufzulassen sei.

Dr. Delz: Ich glaube, daß auf Seite des Herrn Rhombert ein Mißverständniß obwaltet. Ich habe nur gesagt, daß aus dem Antrage hervorleuchte, daß die Auflassung oder Nichtauflassung des altbestandenen Verbindungsweges nicht „absolut“ ausgesprochen sei. Und daß sie wirklich nicht **absolut** ausgesprochen sondern an gewisse Bedingungen geknüpft sei, erhellt aus dem Nachsatze „insolange“ über die Frage der Herstellung einer Brücke an deren Stelle nicht eine endgültige Entscheidung getroffen sein wird.“ Ich bedaure, daß Herr Rhombert meine Worte nicht recht aufgefaßt hat.

Karl Ganahl: Herr Thurnher hat auch an mich die Frage gestellt, wie diese Nichtauflassung zu verstehen sei. Herr Dr. Delz hat bereits hierüber Antwort gegeben, und ich kann bloß noch beifügen, daß ich diesen Theil des Antrages ebenso verstanden habe, wie Dr. Delz, daß nemlich die förmliche Nichtauflassung dieses Verbindungsweges durch diesen Antrag ausgesprochen sei, insolange hierüber nicht entgiltig entschieden sei.

Thurnher: Wie mir scheint soll sowohl nach Ansicht des Antragsstellers Ganahl als des Dr. Delz der Antrag den Zweck haben, daß sich der hohe Landtag über diese Frage gar nicht ausspreche. Ich sehe, daß bezüglich der Auffassung dieser Stelle unter den Comitemitgliedern selbst nicht volle Uebereinstimmung herrscht. Es ist daher begreiflich, daß Mitglieder des hohen Hauses, welche dem Ausschusse anzugehören nicht die Ehre haben und die den bezüglichlichen Verhandlungen nicht ganz beiwohnten, einige Zweideutigkeiten oder wenigstens die Möglichkeit, die Sache nach zwei verschiedenen Richtungen auszu legen, gefunden haben. Ich glaube nun, der von mir vorbereitete, präzis in dem Sinne der Aeußerungen des Herrn Berichterstatters abgefaßte Abänderungsantrag, dürfte der Absicht der beiden Herren entsprechen.

Ich erlaube mir daher den Abänderungsantrag, daß anstatt der ersten alinea des Antrages folgendes gesetzt werde: „Ueber die Auflassung des altbestandenen Verbindungsweges an der Oberfährr von Lustenau sei sich vorläufig nicht auszusprechen“ das zweite alinea würde bleiben. Indem nur gesagt ist, es sei sich vorläufig darüber nicht auszusprechen, so geht aus dem Zusammenhang beider alineas hervor, daß sich so lange nicht auszusprechen sei, als bis über den Inhalt der zweiten alinea im Landesauschuß nicht amtsgehandelt ist.

Dr. Delz: Nach dem Antrage des Herrn Thurnher würde also der Nachsatz des ersten Antrags wegbleiben. Ich muß dazu bemerken, daß unter den Comitemitgliedern bezüglich des Wegfallens oder Nichtfallens dieses Nachsatzes eine Meinungsverschiedenheit niemals bestanden hat und ich werde daher jedenfalls für die Beibehaltung stimmen. Was aber die Abänderung des ersten Satzes betrifft, so dürfte vielleicht die von Thurnher vorgepflanzte Fassung präziser sein und minder Mißbedeutung zu lassen.

Rhombert: Ich muß mich ganz gegen den Antrag des Herrn Thurnher aussprechen und den Comiteantrag aufrecht erhalten. Ich sehe nicht ein, warum der Landtag nicht seine Meinung unverhohlen aussprechen, soll und zwar jetzt, in einem Moment, wo man Wählerereien und Zänkereien verhindern könnte und der Landesauschuß durch diesen Ausspruch in die Lage käme, die Unterhandlungen in Betreff der Kommunikation fortsetzen zu können. Wenn wir sagen, der Landtag spricht sich nicht aus, so legen wir auch die Thätigkeit des Landesauschusses lahm und das für ein ganzes Jahr. Das scheint mir ein bedeutender und wichtiger Schritt zu sein, der wohl überlegt werden will. Ich bin daher entschieden der Ansicht, daß wir uns heute im Sinne des Comiteantrages aussprechen sollen, daß der Verbindungsweg nicht aufzulassen sei.

Thurnher: Mir scheint, daß bei meinem Antrage der Landesauschuß nicht in die Lage kommt, darüber zu verhandeln, ob jetzt die Fährr wieder hergestellt werden muß oder nicht, weil mein Antrag in der bestimmteren Form den gegenwärtigen Zustand unberührt lassen will; wo hingegen allerdings die Nothwendigkeit eintreten würde, daß der Landesauschuß mit Unterwegen der Fährr in

Lustenau zu schaffen bekommen würde, wenn nach der ausgesprochenen Ansicht des Herrn Rhomberg dem Comiteantrag jener Sinn unterlegt würde, als wäre die Fähr aufrecht zu erhalten, also nicht aufzulassen, folglich zu erhalten. Soll nun die Fähr erhalten werden, so setzt dies nothwendig voraus, daß eine solche vorhanden sei. Nun besteht sie aber faktisch nicht. Mir scheint, daß gerade bei Aufrechthaltung des Comiteantrages der von Herrn Rhomberg befürchtete Fall eintreten könnte. Warum nach meinem Antrag die Worte „insolange über die Frage der Herstellung einer Brücke an deren Stelle nicht eine endgiltige Entscheidung getroffen sein werde“ wegzufallen dürfen, geht aus dem Zusammenhang hervor, weil eben im alinea 2 dem Landesauschuß der bestimmte Auftrag erteilt wird, in dieser Angelegenheit nach den bestehenden Gesetzen vorzugehen.

Karl Ganahl: Der Antrag des Herrn Thurnher geht dahin, es sei sich über die Beibehaltung oder Auflaffung der Fähr vorläufig noch nicht auszusprechen. Herr Thurnher wünscht auch, daß der Nachsatz „insolange über die Frage der Herstellung einer Brücke an deren Stelle nicht eine endgiltige Entscheidung getroffen sein werde“ wegzubleiben habe.

Der Antrag, den Herr Thurnher stellt, ist durch gar nichts begründet. Der hohe Landtag resp. das für diese Angelegenheit eingesetzte Comité hat vom Landesauschuß die Frage gestellt erhalten er möge sich aussprechen, ob der bisherige Verbindungsweg an der Oberfähr aufzulassen oder beizubehalten sei. Ich glaube nun, es war jedenfalls in der Aufgabe des Comites gelegen, diese Frage bestimmt zu beantworten und der Comiteantrag ist eine solche Antwort auf die gestellte Frage, so daß die Herren süglich darauf eingehen könnten.

Als Ersatzmann dieses Comites — und ich habe in dieser Eigenschaft an Stelle des Herrn Schmid sämtlichen Verhandlungen beigewohnt — habe ich diesen Antrag mit vollster Ueberzeugung gestellt. Wird die Brücke erstellt, so entfällt die Frage der Auflaffung oder Nichtauflaffung ohnehin, wird sie nicht erstellt, so wird die Frage abermals an den Landtag herantreten, ob der früher bestandene Verbindungsweg aufzulassen sei oder nicht. Ich glaube daher, die Herren sollten dem Comiteantrag zustimmen.

Thurnher: Ich glaube nicht, daß mein Antrag mit der Anschauung des Herrn Karl Ganahl in solcher Disharmonie steht, wie er sich so eben ausgesprochen hat. Den ersten Theil des Antrages habe ich vollständig begründet! Der zweite Theil hingegen, warum nemlich die oft zitierten Worte wegzubleiben hätten, scheint dem Herrn Ganahl noch nicht hinlänglich motivirt; ich will daher meine Ansicht hierüber aussprechen.

Im Comiteantrage heißt es: „es sei sich solange nicht auszusprechen“ und ich sage „es sei sich vorläufig nicht auszusprechen“ und ich glaube, es sei mit diesen Worten „es sei sich vorläufig nicht auszusprechen“ genug gethan; weil im Nachsatze von der Brückenbauangelegenheit die Rede ist und dort ausgesprochen wird, was der Landesauschuß in Betreff des Brückenbaues zu thun habe, nemlich nach den bestehenden Gesetzen vorzugehen.

Dr. Feß: Nach dem Berichte ist von Seite des Landesauschusses an den Landtag die Frage gestellt worden, ob der in Rede stehende Verbindungsweg aufzulassen sei oder nicht. Diese Frage ist gestellt worden auf Grund des § 14 oder 15 des Straßenbaugesetzes vom Jahre 1863.

Warum nun auf diese Frage gegenwärtig keine bestimmte Antwort gegeben werden könne, sehe ich in der That nicht ein. Der Ausschuß beantragt, daß beschlossen werden wolle, es nicht zu erklären, daß der Verbindungsweg an der Oberfähr aufgelassen werde „insolange u. s. w.“ das ist nach meiner Ansicht eine viel bestimmtere Antwort, als diejenige, die im Antrage des Herrn Thurnher liegt und aus diesem Grunde stimme ich dem Comiteantrage bei.

Thurnher: Es ist ganz richtig, was Herr Dr. Feß bemerkt hat, daß dem Landtage eine bestimmte Frage gestellt wurde, und daß derselbe mit einem bestimmten „ja“ oder „nein“ antworten soll. Er kann ja aber auch die Antwort vertagen und das ist in der Absicht meines Antrages gelegen.

Rhomberg: Ich bedaure, daß sich bezüglich dieses Gegenstandes eine so lange Debatte entsponnen hat, die kaum zur Förderung der Sache beitragen dürfte. Ich stelle daher den Antrag auf Schluß der Debatte.

Landeshauptmann: Herr Rhomberg hat den Antrag auf Schluß der Debatte gestellt. Diejenigen Herren, die damit einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Angenommen.)

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

v. Silm: Ich möchte nur zur formellen Klärung der Sache etwas bemerken, wenn es erlaubt ist.

Landeshauptmann: Ich muß mich an die Geschäftsordnung halten. Ich werde das hohe Haus fragen, ob es noch zuläßt, daß ich Jemanden das Wort gebe. Diejenigen Herren, die damit einverstanden sind, bitte ich sich zu erheben. (Angenommen.)

v. Silm: Wie schon gesagt will ich bloß zur formellen Klärung der Sache etwas bemerken. Der Comiteantrag lautet „der altbestandene Verbindungsweg sei nicht aufzulassen“. Der Gegenantrag lautet „es sei sich über die Auflassung vorläufig noch nicht auszusprechen“. Nach diesem Gegenantrag kämen die Worte „insolange über die Frage der Herstellung einer Brücke u. s. w. wegzufallen. Der Herr Berichterstatter hat uns erklärt, daß bezüglich dieses Nachsatzes im Comite volle Uebereinstimmung geherrscht habe und daß er diesen Beisatz auch jetzt noch vollkommen aufrecht erhalten werde und müsse. Da waltet nun offenbar ein Widerspruch ob; denn wenn dieser Beisatz aufrecht erhalten bleibt, kann der Antrag Thurnhers nicht angenommen werden, weil es nach diesem Antrage heißt „es sei sich vorläufig nicht auszusprechen“.

Dr. Delz: Ich bitte um Entschuldigung ich habe nicht recht verstanden; kann der Comiteantrag nicht angenommen werden oder der Gegenantrag?

v. Silm: Ich sage, wenn der Nachsatz des ersteren Antrages „insolange über die Frage u. s. w.“ angenommen wird, dann kann der Gegenantrag des Herrn Thurnher nicht angenommen werden, weil es in diesem heißt „es sei sich vorläufig noch nicht auszusprechen“. Herr Berichterstatter haben aber doch erklärt, diesen Nachsatz unter allen Umständen aufrecht zu erhalten und haben sich gleichzeitig auch dem Antrage Thurnhers gegenüber als den präziser gefaßten, nicht abgeneigt gezeigt.

Dr. Delz: Ich habe hierüber bloß zu bemerken, daß der Antrag des Herrn Thurnher mit anderen Worten so ziemlich dasselbe enthält, wie der Comiteantrag. Es kommt darauf hinaus, daß über die Auflassung oder Nichtauflassung der Brücke kein Beschluß gefaßt wird. Ich werde aber jedenfalls den Nachsatz aufrecht erhalten.

Landeshauptmann: Unter diesen Umständen muß ich noch dem Herrn Antragsteller Thurnher das Wort geben.

Thurnher: Ich halte den Antrag genau in der Fassung aufrecht, wie ich ihn gestellt habe.

Landeshauptmann: Da keiner der Herren mehr das Wort nimmt, schreite ich zur Abstimmung und zwar zunächst über den Abänderungsantrag des Herrn Thurnher, der dahin geht, „über die Auflassung des altbestandenen Verbindungsweges an der Oberfähr von Lustenau sei sich vorläufig nicht auszusprechen“. Diejenigen Herren, die mit diesem Abänderungsantrag einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Gefallen.)

Der Antrag des Ausschusses lautet „der altbestandene Verbindungsweg getroffen sein werde. Diejenigen Herren, die mit diesem ersten Theil des Antrages einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Angenommen.)

Zweiter Theil: „In Betreff vorzugehen“.

Da keiner der Herren sich zum Worte meldet, schreite ich zur Abstimmung und ersuche jene Herren, die mit diesem zweiten Antrage einverstanden sind, sich zu erheben. (Angenommen.)

Ausschußbericht über die Haushaltsrechnung der Landesirrenanstalt Balduna und über den Voranschlag pro 1876.

Ich ersuche den Herrn Rhomberg als Berichterstatter das Wort zu nehmen.

Rhomberg:

B e r i c h t

des Rechenschaftsberichts-Comite's über die ihm zur Prüfung übergebene Rechnung des Verwalters der Irrenanstalt Balduna pro 1875 und des Voranschlages pro 1876.

Die von dem Landtagsabgeordneten Herrn Joh. Kohler im Antrage des Landesauschusses richtig gestellte Rechnung, sowie das überprüfte Präliminare pro 1876 wurde einer genauen Untersuchung unterzogen und gefunden, daß

die Einnahmen von fl. 797. 82 in Silber, und fl. 14,792. 53 B. N.

die Ausgaben mit fl. 766. 97 " " " fl. 15,122. 07 " "

daher Kassarest in Silber fl. 30. 85 und Defizit von fl. 329. 54 " "

richtig gestellt sind, nach der Revision des Herrn Kohler zeigten sich einige kleine Verstöße zu Lasten des Rechnungslegers von

Silber fl. 17. 90 und B. N. fl. 50. 55

dagegen bei Titl. XI. der Ausgaben ein

Additionsfehler zu seinem Nachtheile von " " " " " " " —. 80

daher in nächster Rechnung in Silber fl. 17. 90 " " " fl. 49. 75

nebst einem Aktivrest (Restanten) per fl. 214. 39 B. N. in die Einnahmen zu stellen sind.

Es wird daher der **Antrag** gestellt:

Der hohe Landtag wolle die Rechnung des Verwalters Herrn Mayer nach vorstehenden Zifferansätzen genehm halten.

Landeshauptmann: Ich eröffne hierüber die Besprechung. Da keiner der Herren das Wort nimmt, schreite ich zur Abstimmung.

„Der hohe Landtag genehm halten“. Diejenigen Herren, die mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Angenommen.)

Rhomberg:

Nach dem von Herrn Kohler rektifizirten Voranschlag der Landes-Irrenanstalt Balduna pro 1876 beträgt

das Erforderniß fl. 20,059. 27

die Einnahmen dagegen beziffern sich auf fl. 18,078. 96

daher aus dem Landesfonde ein Defizit zu decken kommt mit fl. 1980. 31
hierunter ist für dieses Jahr der Gehalt des Anstaltsdirektors mit fl. 1500. — inbegriffen.

Der Ausschuß beantragt daher:

Der hohe Landtag wolle den Vorschlag der Landes-Irrenanstalt Balbuna pro 1876 nach den aufgeführten Beträgen genehmigen.

Landeshauptmann: Ich eröffne hierüber die Besprechung. Da keiner der Herren das Wort nimmt, schreite ich zur Abstimmung. Diejenigen Herren, die mit dem Antrage „Der hohe Landtag genehmigen“ einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Angenommen.)

Ausschußbericht über die Vorschläge der aus dem Landesfonde zu deckenden Schulauslagen für die Jahre 1876 und 1877.

Thurnher: Ich stelle den Antrag, die Verhandlung über diesen Gegenstand zu vertagen, bis über den Entwurf eines katholischen Volksschulgesetzes in dritter Lesung verhandelt sein wird.

Landeshauptmann: Ich habe dem hohen Hause mitzutheilen, daß ich um diese Voranstellung ersucht worden bin und daß ich nach der Geschäftsordnung und Landesordnung den Gegenstand vorangestellt habe, weil es sich um einen Regierungs-vorschlag handelt. Ich bin gerne bereit, dem Wunsche des hohen Hauses zu entsprechen.

Hat der Regierungsvertreter nichts dagegen?

Regierungsvertreter: Ich habe nichts dagegen.

Landeshauptmann: Diejenigen Herren, die damit einverstanden sind, daß die Verhandlung über den Entwurf eines katholischen Volksschulgesetzes dem eben ausgerufenen Gegenstand vorangehe, bitte ich, sich zu erheben. (Angenommen.)

Es kommt also jetzt die stilistische Richtigstellung des katholischen Volksschulgesetzes zur Verhandlung.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter das Wort zu nehmen.

Kohler: Ich erlaube mir in dieser Sache zu bemerken, daß sich bei der Drucklegung des Gesetzes verschiedene Fehler eingeschlichen haben. Ich erlaube mir nun an den Herrn Landeshauptmann die Frage zu stellen, ob es hinreichend ist, daß ein korrigirtes Exemplar dem Herrn Sekretär übergeben wird, oder ob ich die orthografischen Fehler von Paragraph zu Paragraph zu bezeichnen habe.

Landeshauptmann: Es dürfte doch besser sein, wenn das Gesetz vorgetragen würde und bei dieser Gelegenheit die erwünschten Korrekturen nahmhaft gemacht würde.

Rhomberg: Wir haben heute noch so viele Gegenstände zu erledigen, daß es doch angezeigt sein dürfte, von der Verlesung Umgang zu nehmen.

Landeshauptmann: Wir müssen ja doch die Korrekturen kennen.

Kohler: Im Titel des Entwurfes findet sich beim Worte „Vorarlberg“ ein „s“ angehängt, das gestrichen werden soll. Im § 2 letzte Zeile bei dem Worte „Unterricht“ steht zuletzt ein „l“ statt „t“. Im § 7 zweiten Absatz heißt es „Monate“ statt „Monaten“. In demselben § Absatz 3 heißt es irrthümlich „angemessener“, es stünde besser „angemessen“. In demselben § in der letzten Zeile soll es heißen „welche“ statt „welcher“. Im § 8 möchte ich bei dem Worte „Citern“ „e“ statt „C“ setzen; und dann wäre „Diejenigen“ klein zu schreiben. Im § 11 erste Zeile wäre statt des Wortes „um“ das Wort „aus“ zuzusetzen. Im § 12 dritte Zeile kommt nach dem Worte „und“ der Artikel „der“ einzuschalten. Im § 34 Punkt 1 statt „Vorsitzender“ „Vorsitzendem“ und im Punkt 3 wäre das Wort „Gemeinde-Schulaufscher“ zusammen zu schreiben, wie es auch im folgenden zusammenge-

schrieben ist. Im § 36 dritten Absatz soll die Mehrzahl „den Schulausschüssen“ gesetzt werden. Im § 41 Punkt 1 und 2 wäre das Wort „Landes-Schuldirektor“ ebenfalls zusammenzuschreiben. Ebenso soll im § 47 Punkt, das Wort „Lehrer-Seminar“ zusammen geschrieben werden; hier erscheint es getrennt. Im Punkt 2 käme nach dem Worte „Lehrerseminar ein Beistrich zu setzen und der Beistrich nach „Privatschulen“ hätte wegzubleiben.

Nach diesen Korrekturen erlaube ich mir den Antrag zu stellen, diesen Entwurf auch in dritter Lesung unverändert anzunehmen.

Landeshauptmann: In dem Gesetzentwurfe mit der Aufschrift „Gesetzentwurf über die katholischen Volksschulen des Landes Vorarlberg. Ueber Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg, finde ich folgendes Gesetz zu erlassen,“ bestehend aus den §§. 1 einschließlich 51 werden folgende stilistische Abänderungen beantragt:

Weglassung des Buchstabens „s“ in der Aufschrift beim Worte „Vorarlberg“; dann im § 2 in der letzten alinea bei dem Worte „Unterricht“ die Setzung des Buchstabens „t“ anstatt des Buchstabens „l“; im § 7 in der zweiten alinea die Hinzufügung des Buchstabens „n“ im Worte „Monate“; dann in der dritten alinea desselben § die Weglassung der Buchstaben „er“ beim Worte „angemessener“; dann in der 4. alinea die Weglassung des Buchstabens „r“ im Worte „welcher“; im § 8 die Unterstellung der Buchstaben „e“ anstatt des Buchstabens „G“ im Worte „Eltern“; und Kleinschreibung des Buchstabens „D“ im Worte „Diejenigen“; dann im § 11 in der ersten Zeile die Einsetzung des Wortes „aus“ anstatt des Wortes „und“ nach dem Worte „Schulbesuches“; im § 12 die Beisetzung des Wortes „der“ vor dem Worte „Gemeindevertretung“ in der 4. Zeile; im § 34 die Setzung des Buchstabens „n“ anstatt des Buchstabens „n“ im Worte „Vorsitzenden“, und die Zusammenschreibung des Wortes „Gemeinde-Schulausschüsse“; im § 36 in der 3. alinea anstatt den Worten „dem Ortsschulausschüsse“, die Worte „den Ortsschulausschüssen“; dann im § 41 die Zusammenschreibung der Worte „Landeschuldirektor“ und „Landeschulinspektor“; endlich im § 47 die Zusammenschreibung des Wortes „Lehrer-Seminars“, dann im Punkte 2 die Streichung des Beistriches nach dem Worte „Privatschulen“ und Einfügung desselben nach dem Worte „Lehrerseminars“.

Diejenigen Herren, welche diese Richtigstellungen anerkennen gesonnen sind, bitte ich mit „ja“ die anderen mit „nein“ zu antworten.

Graf Belrupt: Mit diesen stilistischen Richtigstellungen bin ich schon einverstanden, allein wenn es sich um die Annahme dieses Gesetzentwurfes handeln sollte, dann werde ich jedenfalls mit „nein“ stimmen.

Landeshauptmann: Ich sehe mich zu folgender Bemerkung veranlaßt:

Bei der diesbezüglichen Verhandlung am 24. v. M. hat die hohe Regierung durch den Herrn Regierungsvertreter dem hohen Hause in wohlwollender und ernstlicher Weise die Beobachtung der Grenzen der eigenen Zuständigkeit an's Herz gelegt und es hat sich der Herr Regierungsvertreter bei der Spezialdebatte der Betheiligung an derselben enthalten. Das hohe Haus glaubte, und ich mit demselben, daß die Kundgebung der vollen Willensmeinung in dieser Angelegenheit inner den Grenzen der Zuständigkeit des hohen Hauses liege; es ist daher über das Gesetz abgestimmt und dasselbe angenommen worden; auch ist die stilistische Richtigstellung des Gesetzentwurfes eine natürliche Folge der Annahme des Gesetzes und der vollen Meinungskundgebung.

Es ist daher der Gesetzentwurf, wie er verhandelt worden ist, zum vollen Willensausdrucke des hohen Hauses gelangt; er gelangt nach unserer Landesordnung §§ 39 und 19 L. O. nunmehr zu Händen Seiner Majestät und zu Händen der hohen Regierung; auch ist er durch die Verhandlung zur Kenntniß der Bevölkerung gelangt. Es ist also alles das, was den Willensausdrucke anbelangt, erreicht. Will man aber noch weiter gehen, muß ich schon sagen, gehe ich persönlich von der Anschauung aus, daß die Annahme des Gesetzentwurfes in dritter und endgiltiger Lesung nicht mehr in die Kompetenz des

hohen Hauses falle, ja sogar mich dem bisher Geschehenen den Charakter der Ungefährlichkeit ausdrücken dürften.

Bei der Verhandlung über die Rückwirkung der kundgemachten und jetzt wirkjamen Schulgesetze, wurde mit Landtagsbeschluf vom 7. Dezbr. 1872 ausgesprochen, daß diese Gesetze, weil auf falscher Grundlage beruhend, ein Eintreten in Abänderungen nicht zulassen und daß sie als Ausgangspunkt zu diesfälligen Verhandlungen nicht genommen werden können, weshalb der Landesanschuß aus sich oder durch ein Subcomite ein neues Gesetz auf katholischer Grundlage zu entwerfen habe. Im Jahre 1874 ist der Landtagsbeschluf dahin erfolgt, als leitende Grundsätze dieses neuen Gesetzes haben zu gelten: daß das Recht zum Unterrichte, der Familie und der Kirche allein zusteh, dem Staate aber die Verpflichtung obliege, die Kirche und die Familie in diesem Rechte zu schützen. — Der vom Subcomite ausgearbeitete und dem hohen Hause vorgelegte Entwurf hat gewiß in ergiebigstem Maße diesen Grundsätzen Rechnung getragen. Es handelt sich demnach nicht mehr um die näheren Anordnungen in Schulangelegenheiten innerhalb den Grenzen der allgemeinen Gesetze, in welchem Betrefse dem hohen Hause nach Maßgabe der §§ 17 und 18 der Landesordnung das Gesetzes-Vorschlagsrecht zukommt, sondern es handelt sich um ein von seinen Grundelementen, von seinem Fundamente auf neu-geschaffenes Schulgesetz und in diesem Betrefse dürfte dem hohen Hause das Recht der Verathung und Antragstellung nur im Sinn des § 19 der Landes-Ordnung zukommen.

Mit Rücksicht darauf möchte ich die Herren doch ersuchen, daß Sie aus eigener Initiative die Zuständigkeitsrücksichten in's Auge fassen. — Es muß mir unsmehr daran gelegen sein, weil der § 34 der Landesordnung bestimmt, daß Anträge über Gegenstände, welche außerhalb des Wirkungskreises des Landtages liegen, durch den Landeshauptmann von der Verhandlung auszuschließen sind, weil diese Bestimmung nicht in der Geschäftsordnung enthalten ist, so daß also das hohe Haus den Landeshauptmann von der Erfüllung dieser Verpflichtung nicht dispensiren könnte, sondern weil es eine Bestimmung des Gesetzes — des § 34 — der Landesordnung ist, es kann deshalb eine Dispens in so lange nicht eintreten, als nicht die Abänderung dieses Paragraphen erfolgt sein wird.

Unter solchen Umständen muß der Landeshauptmann wirklich Bedenken tragen, in die dritte Lesung einzutreten und ich wünsche, daß das hohe Haus dieses berücksichtige. Die bisherige Verhandlung glaube ich — bei freigebiger Auslegung, bei einer Auslegung, die möglichst weitgehende Rechte des h. Hauses berücksichtigt — als zulässig rechtfertigen zu können. Würde aber etwas beschloffen, was außer unserem Wirkungskreife, was außer unserer Zuständigkeit liegt, dann möchte ich sagen, daß wir dadurch das Gute, das wir auf dem Rechtsboden erzielt haben, zerstören, denn, wenn wir außer den Grenzen unserer Zuständigkeit etwas beschließen, so ist ein solcher Akt Null und nichtig und ohne Rechtswirkung.

(Pause der Ueberlegung.)

Thurnher: Darf ich ums Wort bitten?

Landeshauptmann: Ich bitte!

Thurnher: Nachdem das hohe Haus den Gesetzentwurf über die katholischen Volksschulen des Landes Vorarlberg in zweiter Lesung angenommen hat, und der Herr Landeshauptmann erachtet, daß es bei freigebiger Auslegung der Landesgesetzgebung innerhalb der Competenz des Landtages geschehen sei, so vermag ich nicht einzusehen, warum die Annahme des Gesetzes, welche in zweiter Lesung erfolgt ist, nicht auch in dritter Lesung erfolgen könne.

Ich stelle daher an den Herrn Landeshauptmann die Bitte, über das Gesetz in dritter Lesung und zwar, wie ich beantragt habe, unter namentlicher Aufrufung zur Abstimmung zu schreiten.

Landeshauptmann: Ich muß mir, da sonst keiner der Herren das Wort ergreift, erlauben, die Anschauungen des hohen Hauses kennen zu lernen, ob es nämlich angesichts der Erörterungen, die ich zu machen mich für verpflichtet gesehen habe, dennoch darauf bestehen wollen, in die dritte

Lesung dieses Gesetzentwurfes einzugehen. Diejenigen Herren, die damit beharren, bitte ich, von ihren Sitzen sich zu erheben. (Majorität.)

Ich weiß, daß ich, wie andere, dem Irrthume zugänglicher Mensch bin, und hatte Gelegenheit wahrzunehmen, daß meine Anschauungen als zu stramm von verschiedener Seite und auch von höchst berücksichtigungswerther Seite in ihrer Richtigkeit, in Zweifel gezogen worden sind; ich werde im Zweifel jedenfalls für das weitere größere Recht des Landtages eintreten, wie ich das bisher immer thatsächlich gethan habe. (Thurnher: Bravo.) Ich muß aber bemerken, daß, wenn der Beschluß in dritter Lesung in Wirklichkeit auf inkompetentem Felde erfolgt — es soll dies zwar eine zu stramme Anschauung von mir sein — dann jedenfalls der Akt Null und nichtig ist und er die Wirkung dessen zerstört, was nach dem bisherigen Vorgange gültig kundgegeben und beschlossen worden ist.

Unter solchen Umständen glaube ich mein Gewissen beruhiget finden zu können und werde also in die Abstimmung über die dritte Lesung eintreten.

Burtscher: Nachdem ich bei der Berathung dieses Schulgesetzes im hohen Hause nicht anwesend war, enthalte ich mich der Abstimmung, obwohl ich für ein katholisches Volksschulgesetz eingenommen bin.

Landeshauptmann: Es wird nicht nothwendig sein, daß ich die bereits vorgetragenen Richtigstellungen nochmals verlese? (Zugestimmt.)

Diejenigen Herren, welche mit dem vorliegenden Gesetzentwurfe über die katholischen Volksschulen des Landes Vorarlberg mit dem Eingange „Ueber Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich folgendes Gesetz zu erlassen“ mit den §§ 1 einschließlich 51 und mit den Richtigstellungen, wie sie von mir vorgetragen wurden, einverstanden sind, bitte ich, mit „ja“ und die anderen mit „nein“ zu stimmen. Ich ersuche den Herren Sekretär die Namen der Herren Abgeordneten zu verlesen und mit dem letzten Buchstaben des Alphabetes zu beginnen.

(Sekretär verliest: Wigemann: nein; Thurnher: ja; Schmid: ja; Rinderer: ja; Rhomberg: ja; Rheinberger: ja; Dr. Delz: ja; Kohler: ja; Peter Jussel: ja; Dr. Jussel: nein; Dr. Huber: ja; v. Gilm: ja; Christian Ganahl: ja; Karl Ganahl: nein; Dr. Feß: nein; Pfarrer Berchtold ja; Graf Belrupt: nein.)

Es ist der Gesetzentwurf mit 13 gegen 5 Stimmen angenommen.

Ausschußbericht über die Voranschläge der aus dem Landesfonde zu deckenden Schulauslagen für die Jahre 1876 und 1877.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter das Wort zu nehmen.

Kohler:

Hoher Landtag!

Unterm 25. März 1876 hat der k. k. Landes Schulrath unter Einem die beiden Präliminarc der Auslagen für Lehrerkonferenzen und Bezirkslehrer-Bibliotheken pro 1876 und 1877 in Vorlage gebracht.

Der Voranschlag für das laufende Jahr 1876 enthält:

a) Kosten der Bezirkslehrerkonferenzen	fl. 470. —
b) " " Landeslehrerkonferenz	fl. 100. —
c) Beitrag für die Bezirkslehrerbibliotheken	fl. 100. —

Summa fl. 670. —

Der gefertigte Ausschuß findet die Posten a und b im Vergleiche mit den Erfordernissen der Vorjahre gerechtfertiget.

Was die Post c. Beiträge für die Bezirkslehrerbibliotheken betrifft, so liegt ein Ausweis hierfür dem Voranschlage nicht bei, und bei dem Umstande, daß schon im vorigen Jahre zu diesem Zwecke kein Beitrag mehr votirt wurde, weil ohnehin die Perzentualbeiträge der Lehrer zur Ergänzung dieser Bibliotheken hinreichend erachtet wurden, kann der Ausschuß auf Genehmigung dieser Post nicht weiter antragen.

Ebenso dürfte das Präliminare für 1877 dem nächsten Landtage in Vorlage gebracht werden. Der Ausschuß findet daher zu beantragen:

Es seien für das Jahr 1876 aus dem Landesfonde:

- | | |
|---|------------|
| a) Beiträge zur Abhaltung der Bezirkslehrerkonferenzen in der Höhe von fl. 470. — | |
| b) der Beitrag für die Landeslehrerkonferenz mit | fl. 100. — |

zusammen mit fl. 570. —

anzuweihen und vom Landesauschusse auszufolgen.

Landeshauptmann: Ich eröffne die Besprechung. —

Da keiner der Herren das Wort nimmt, schreite ich zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche mit dem Antrage des Ausschusses lautend: „Es seien für auszufolgen“ einverstanden sind, sich von den Sitzen zu erheben. (Angenommen.)

Ausschußbericht über das Gesuch der Lehrer des Bezirkes Feldkirch—Dornbirn um Gehaltsregulirung.

Ich ersuche den Herrn Berichtstatter Kohler das Wort zu nehmen.

Kohler: Ich erlaube mir an den Herrn Landeshauptmann das Ersuchen zu stellen, das Gesuch dem hohen Hause in seinem Wortlaute bekannt geben zu lassen, indem dasselbe vom Standpunkte des Lehrerstandes aus Momente enthält, die auch nach dem Wunsche der Gesuchsteller zur Kenntniß des hohen Hauses kommen sollen, und die jedenfalls reifliche Erwägung verdienen.

Landeshauptmann: Ich denke die Herren werden dagegen keine Einsprache erheben und ich ersuche daher den Herrn Sekretär dasselbe zu verlesen. (Sekretär verliest dasselbe.)

Kohler:

Hoher Landtag!

Der für Schulangelegenheiten eingesetzte Ausschuß erstattet über das Gesuch der Lehrer des Bezirkes Feldkirch—Dornbirn nachstehenden

B e r i c h t.

Das vorliegende Gesuch dd. Feldkirch, 7. März 1876 ist im Auftrage der Bezirkslehrerkonferenz des Bezirkes Feldkirch—Dornbirn vom ständigen Ausschusse derselben eingereicht und erstrebt eine durchgehende Erhöhung der nach dem Gesetze vom 17. Jänner 1870 § 22 normirten Lehrergehalte.

Es muß anerkannt werden, daß vom Standpunkte der Gesuchsteller aus das gestellte Begehren

durchaus begründet erscheint und daß die vorliegende mit ruhiger Ermägung der nun geschaffenen Lage motivirte Bitte der Lehrer des Bezirkes Feldkirch—Dornbirn nicht nur als Willensausdruck Einzelner, sondern als Forderung des gesammten Lehrerstandes in Vorarlberg betrachtet werden darf, die überall zu Tage treten muß, sobald die in letzter Zeit durchgeführten Aenderungen sich ihre Konsequenzen zu entwickeln beginnen!

Diese Entwicklung erscheint nunmehr auf jenem Punkte angelangt zu sein, wo die Lehrgelthaltsfrage in aller Form auch für Vorarlberg eine brennende soziale Frage zu werden beginnt, deren Lösung wohl noch zeitweilig zum größten Nachtheile des Volkes, verschoben, aber durchaus nicht umgangen werden kann.

Die hohe Landesvertretung hat im Hinblick auf die in andern Ländern gemachten Erfahrungen gleich bei Einführung der neuen Schulgesetzgebung diese Entwicklung auf dem Gebiete der Volksschule vorauszu sehen geglaubt und weil sie keineswegs diese Frage als rein materielle betrachten konnte, sondern das den neuen Schulgesetzen zu Grunde gelegte Prinzip als wesentlichste Ursache sozial verwirrter Verhältnisse auf diesem Gebiete erkennen mußte und aus diesen und andern Gründen in prinzipiell ablehnender Weise zu diesen Gesetzen Stellung genommen. (Landtagsbeschlus vom 7. Dezember 1872.)

In dieser Stellung verharrend hat der hohe Landtag seither jede Verhandlung auf Grundlage dieser Gesetze abgelehnt, jedoch in gegenwärtiger Session ein Gesetz über die kathol. Volksschulen des Landes bereits in 2. Lesung angenommen, worin auch die Frage der Lehrgelthalte bereits im Sinne des Gesuches entsprechende Erledigung findet.

Der gefertigte Ausschus stellt daher den

A n t r a g :

Es sei nach diesem Vorgange vom hohen Landtage in eine weitere Verhandlung über das vorliegende Gesuch der Lehrer des Bezirkes Feldkirch—Dornbirn nicht einzutreten.

Landeshauptmann: Ich eröffne die Besprechung.

Da keiner der Herren sich zum Worte meldet, schreite ich zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche mit dem Ausschusstrage dahingehend: „Es sei nach nicht einzutreten“ einverstanden sind, sich von den Sitzen zu erheben. (Angenommen.)

Ausschusbericht wegen Unterstützung der Parzelle Stuben aus dem Landesfonde zur Adaptirung des Schulhauses.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Kohler abermals das Wort zu nehmen.

Kohler:

Hoher Landtag!

Der für Schulangelegenheiten eingesetzte Ausschus erstattet über das Gesuch der Gemeinde Stuben um einen Beitrag von fl. 400. — aus dem Landesfonde zur Adaptirung des dortigen Schulhauses folgenden

B e r i c h t.

Die Gemeinde Stuben begründet das vorliegende unterm 13. Nov. 1875 an den Landesauschus, eventuell an den hohen Landtag eingereichte Gesuch mit dem Hinweise, daß ihr altes Schulhaus

dem Zwecke nicht genügend entspreche und überdies wegen Feuchtigkeit die Gesundheit der Kinder gefährde, daß der Ortsschulrath daher statt einer Reparatur einen Umbau in Aussicht nehmen mußte um insbesondere das Schulzimmer in höhere Lage zu bringen, daß endlich die kleine Filialgemeinde mit 18 größern Theils armen Familien nicht im Stande sei, die Kosten dieses Baues aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Die vom Landesaussschusse hierüber gepflogenen genaueren Erhebungen lassen erkennen, daß es sehr wünschenswerth erscheinen muß, die kleine Gemeinde durch Gewährung einer Beihilfe in Durchführung dieses Unternehmens unterstützen zu können.

Bei dem Umstande, daß dem Lande zur Realisirung solcher Zwecke leider keinerlei Fonde zur Verfügung stehen vielmehr alle Landeserfordernisse im Wege der Verumlagerung zu decken sind, fand sich die hohe Landesvertretung bisher nicht in der Lage ähnliche Gesuche zu berücksichtigen, mußte vielmehr grundsätzlich jede Inanspruchnahme des Landesfondes für den Schulaufwand der Gemeinden ablehnen.

Um jedoch in diesem berücksichtigungswerthen Falle der Gemeinde Stuben zur Durchführung dieses Unternehmens soweit möglich hilfreiche Hand zu bieten, erlaubt sich der gefertigte Ausschuß dem hohen Landtage den **Antrag** zu stellen:

Es sei der Landesaussschuß beauftragt, sich bei hoher Regierung für die Gemeinde Stuben um Verabfolgung eines entsprechenden Quantums Bauholz aus der ärarischen Waldung zur Adaptirung ihres Schulhauses kräftigst zu verwenden.

Landeshauptmann: Ich eröffne die Besprechung.

Es scheint auch hierüber keiner der Herren das Wort zu nehmen und ich gehe daher zur Abstimmung über.

Diejenigen Herren, welche mit dem Ausschußantrage einverstanden sind, lautend: „Es sei der zu verwenden“, bitte ich von ihren Sitzen sich zu erheben. (Angenommen.)

Ausschußbericht wegen Einführung der Vermögenssteuer für Landeszwede.

Ich ersuche den Herrn Sekretär vorerst den selbstständigen Antrag des Herrn Thurnher zu verlesen. (Sekretär verliest wie folgt.)

Hoher Landtag!

Eine lange Reihe von Jahren hat sich die hohe Landesvertretung zur leichteren Einbringung der jährlich sich mehrenden Erfordernisse für das Land mit der Schaffung eines Landesgesetzes über die Einführung der Vermögens- und Einkommensteuer beschäftigt.

Der Gesetzesentwurf, über mehrmalige Zurückweisung seitens der hohen Regierung wegen formellen Gebrechen, erlangte nach mehrjährigen Berathungen und den nach Wunsch der hohen Regierung vorgenommenen Aenderungen, endlich eine solche Gestalt, daß der Sanction desselben kein Hinderniß mehr im Wege lag.

Die hohe Genehmigung wurde daher allgemein sicher erwartet.

Nach der Eröffnung des hohen k. k. Ministeriums des Inneren vom 18. Juni 1873 Z. 10464 — gelangte der Gesetzesvorschlag, an dem formell nichts mehr auszusetzen war, jedoch aus prinzipiellen Gründen nicht zur Allerh. Sanction.

Diese Eröffnung war ein erschütternder Schlag auf die Hoffnungen, welche man an die letzte Vorlage des Gesetzes knüpfte.

Der Ausschuß, welchem im Jahre 1873 die Ueberprüfung des Nachenschaftsberichtes oblag, sagt über diesen Gegenstand in seinem Berichte, es müsse lediglich dem hohen Landtage überlassen werden, ob er in Betreff dieses für das Land wichtigen Punktes weitere Vorkehrungen und welche treffen wolle.

Seither ist in dieser Frage kein weiterer Beschluß gefaßt worden.

Die geringen Aussichten in der Zwischenzeit diesem, dem besonderen Bedürfnisse des Landes Rechnung tragenden Gesetzesvorschlag an maßgebender Stelle die nöthige Würdigung zu seiner Realisirung zu verschaffen, mochten wohl die Ursache sein, daß beim Drängen der Geschäfte in den letzten beiden Landtagsessionen keine neue Anregung zu weiteren Schritten in dieser Angelegenheit gemacht wurde.

Hat sich nun seit 1873 die Aussicht in der Richtung kaum gebessert, daß die hohe Regierung der Einführung der Vermögens- und Einkommensteuer in Vorarlberg zur Deckung der Landesbedürfnisse günstig gestimmt sei, so hat doch das Gewicht der Gründe, welche für die Einführung sprechen, keineswegs abgenommen, und es dürfte vielleicht doch angemessen sein, noch in dieser letzten Session der gegenwärtigen Landtagsperiode Anlaß zu nehmen, die fragliche Angelegenheit abermals einer Erörterung zu unterziehen, sollte dieselbe auch von keinem anderen Erfolge begleitet werden, als daß gegenüber einer hohen Regierung neuerdings konstatiert wird, die Wünsche und Bedürfnisse des Landes erheischen dringend, daß dem Lande endlich überlassen werde, seine eigenen Bedürfnisse auf jene Art zu decken, die es als die gerechteste und die am wenigsten drückende hält.

Dieser Wunsch und dieses berechtigte Verlangen des Landes wiederholt, — wie bereits mehrmals seit 1870 geschehen — einhellig zu konstatiren, erscheint auch am so gebotener, als in der abschlägigen Eröffnung des Herrn Ministers des Innern vom 18. Juni 1873 die hohe Regierung selbst bis auf einige in der Relation des Landes-Ausschusses vom 18. September 1869 erhobenen Bedenken gegen die Einführung der Landes-Vermögenssteuer zurückgreift, um darin ihre gegen das Gesetz vorgebrachten Gründe zu erhärten, welcher Umstand es sicher auch angemessen erscheinen läßt, noch in dieser Periode einhellig den Wunsch des Landtages für die Einführung der Landesvermögenssteuer zum Ausdruck zu bringen und zu betonen, daß die Gründe in der vorhin angedeuteten Landes-Ausschuß-Relation wohl mehr temporärer Anschauung entsprechen, als es berechtigt erscheine, wenn sich bei hoher Regierung möglicherweise die sicher unberechtigte Ansicht gebildet hätte, als würde vielleicht doch ein beträchtlicher Theil der Bevölkerung selbst nicht für die Einführung der Vermögens- und Einkommensteuer sein.

Aus diesen Gründen wird der **Antrag** erhoben:

„Hoher Landtag wolle in eine Erörterung der Angelegenheit über die Vermögens- und Einkommenssteuer zur Deckung der Landesbedürfnisse für Vorarlberg eingehen und zur Verathung, und Antragstellung ein Comité von drei Mitgliedern einsetzen.“

„Schließlich wird der Wunsch ausgesprochen es möge dieser Antrag in Rücksicht auf die vorgerückte Zeit der gegenwärtigen Landtags Session in formeller Hinsicht als dringlich behandelt werden.“

Bregenz, den 1. April 1876.

Johann Thurnher m/p.

Ich ersuche nun den Herrn Berichterstatter das Wort zu nehmen.

v. Giln:

13. Sitzung.

b

Ausfluß- Bericht,

betreffend eingebrachten Antrag wegen Bedeckung der Landeserfordernisse.

Hoher Landtag!

Schon in vorgängigen und auch in der nun abzuschließenden Landtagsperiode fand die Landesvertretung eine gerechte, den Verhältnissen und dem Wunsche des Landes entsprechende Steuernumlage für Landesbedürfnisse in der gesetzlichen Normirung einer Vermögens- und Einkommensteuer, und hat auch dießfälliges Gesetz berathen und beschloffen.

Dieser Gesetzesentwurf in seiner Vorlage im Jahre 1871 erhielt die allerh. kaiserl. Sanction nicht und darauffolgende wiederholte Vorstellungen des Landtages sind unberücksichtigt geblieben.

Die hohe Regierung wendet ein, daß dieses Steuergesetz mit der angestrebten Reichssteuer-Gesetzgebung im Widerspruche stehen und prinzipiell unzulässig erscheine. — Derzeit sind die Steuerreform- und Steuerregulirungsarbeiten für das Reich im Gange, welche in ihrer quotiellen Vertheilung und erweiterten Belegung, eine gerechte, alle Klassen der Staatsbürger umfassende Steuerbehebung erzielen sollen.

Unter gegebenen Verhältnissen steht einerseits ein Separat-Vorgehen der Landesvertretung in gar keiner Aussicht und andererseits wird solche die durch die Reichssteuer-Regulirung geschaffene neue Grundlage immerhin zu berücksichtigen haben. — Es wird demnach der **Antrag** gestellt:

Hoher Landtag wolle sich aussprechen:

Die derzeit bestehende gesetzliche Steuer-Umlage für Landeserfordernisse nach Prozenten der direkten Besteuerung kann als eine gerechte, den Verhältnissen und Wünschen des Landes entsprechende, nicht erkannt werden, und die Landesvertretung hält fest an ihrem wiederholt zum Ausdruck gebrachten Bestreben, für die Bedeckung der Landesbedürfnisse eine gerechte und billige Vertheilungs-Grundlage zu schaffen.

Im Gange derzeitiger Steuerregulirung und Steuerreform im Reiche kommen die Erfolge derselben in Betracht zu ziehen, und die Landesvertretung behält sich vor, die Bedeckung des Landeserfordernisses durch besondere Landesumlagen gemäß Landesordnung und im Wege der Landesgesetzgebung wieder aufzunehmen und zu erwirken.

Das dissentirende Mitglied des Ausschusses erklärt abgesonderten Bericht zu erstatten.
Bregenz, 7. April 1876.

Karl Graf Belrupt,
Obmann.

v. Gilm,
Berichterstatter.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Johann Thurnher hat einen eigenen Minoritätsantrag eingebracht. Ich ersuche den Herrn Sekretär denselben zu verlesen. (Sekretär verliest denselben wie folgt):

Hoher Landtag!

Ueber die Erörterung der Angelegenheit wegen Einführung der Vermögens- und Einkommensteuer zur Deckung der Landesbedürfnisse in Vorarlberg erlaubt sich das gefertigte Ausschußmitglied nachstehenden Minoritätsbericht dem hohen Hause zu unterbreiten.

Der diese Angelegenheit behandelnde Ausschuß von drei Mitgliedern vermochte sich über die Art der Weiterverfolgung dieses Gegenstandes nicht zu einigen.

Die Majorität erkennt zwar in Uebereinstimmung mit der Minorität die gegenwärtige Steuergrundlage weder als gerecht, noch als den Verhältnissen und Wünschen des Landes entsprechend, glaubt aber von der weiteren Behandlung des Gegenstandes Umgang nehmen zu sollen, bis die Erfolge der Reichssteuerreform in Betracht gezogen werden können, wogegen sich die Minorität für verpflichtet hält, den Antrag zu unterbreiten, das fortgesetzte Streben nach dem seit einer Reihe von Jahren ins Auge gefaßten und als richtig erkannten Ziele nicht aufzugeben.

Bei der Verschiedenheit der Anschauungen im Comite erlaubt sich die Minorität, den Entwicklungsgang dieser Frage durch einen kurzen Auszug aus den Akten in Folgendem in die Erinnerung des hohen Hauses zurückzuführen.

Der Anlaß zur Einführung einer Vermögens- und Einkommensteuer zur Deckung der Landesbedürfnisse wurde bereits im Jahre 1868 bei der Debatte über den Landesfonds-Voranschlag für das Jahr 1869 bei einem Zuschlagsbedürfnisse von 13½ fr. für je 1 fl. landesfürstl. direkter Steuer gegeben und hiebei von allen Rednern die Nothwendigkeit, eine Besteuerung anzustreben, welche dem Rechte und der Billigkeit entspreche, ausdrücklich betont. Noch in derselben Session erhielt der Landes-Ausschuß den Auftrag zu Vorarbeiten über die zweckmäßigste Art und Weise zur Deckung der Landesbedürfnisse durch ein Vermögens- und Einkommensteuergesetz, um in der nächsten Session ein dießbezügliches Gutachten vorzulegen. — Der Landes-Ausschuß pflog zu diesem Zwecke sodann Erhebungen in den Gemeinden, wo eine Vermögenssteuereinhebung für Kommunalbedürfnisse seit langer Zeit Platz gegriffen und Beliebtheit erlangt hat, über den Umfang der Vermögenssteuer-Kapitalien, sowie über die Art und Weise der Steuereinhebung, und erstattete dann mit Bericht vom 21. Septbr. 1869 sein Gutachten an den hohen Landtag dahin: Es sei die beabsichtigte Einführung einer Landes-Vermögenssteuer zur Deckung der Landesbedürfnisse zu verschieben bis die Ergebnisse der Steuersystems-Regulirung des Reiches vorliege. Um jedoch, für den Fall der Ablehnung dieses Antrages dem erhaltenen Auftrage gerecht zu werden, legte der Landesauschuß in dem gleichen Berichte in 7 Punkten die Grundzüge vor, nach welchen diese Steuerart nach seiner Ansicht einzuführen wäre. — Der Landesauschuß hatte sich in der Ahnung, daß sein Antrag auf ein Abwarten über die Ergebnisse der Reichssteuerreform im Landtage zum Falle kommen dürfte, nicht getäuscht.

Das Verlangen nach einer gerechteren und billigeren Vertheilung der Landeskosten gelangte im Landtage 1869 zu einem so allgemeinen lebhaften Ausdrucke und wurde in einer so überzeugenden Weise vertreten, daß sich auch die Landesauschußmitglieder der 6. Landtags-Sitzung dem Antrage anschlossen, ein Comite mit der sofortigen Ausarbeitung eines bezüglichen Gesetzesentwurfes zu beauftragen. — In der Verhandlung zu diesem Beschlusse machte sich die Ansicht geltend, daß mit der Einführung bloß der Vermögenssteuer dem Rechte und der Billigkeit noch nicht genug geschehen wäre, sondern, daß nebst dem reinen Einkommen, welches aus bestimmten Vermögenheiten fließe, auch noch sehr viele bedeutende andere sog. Personal-Einkommen billigerweise ebenso in die Steuer einbezogen werden müssen. — Die Einbeziehung auch der Personal-Einkommen zur Besteuerung erfreute sich schon damals im Prinzipie der vollen Anerkennung der hohen Regierung, wie dieses im Berichte des Ausschusses, der diesen Gegenstand

damals in Vorberathung hatte, ausdrücklich hervorgehoben erscheint. — Es wurde sohin 1869 noch beschlossen, zur Deckung der Landesbedürfnisse sowohl die Vermögens-, als die Einkommenssteuer einzuführen, wobei als Grundsatz zu gelten habe, daß die Erträgnisse von Objecten, welche bereits durch die Vermögenssteuer betroffen werden, der Einkommensteuer nicht unterzogen werden können. — Das mit der Ausarbeitung des bezüglichen Gesetzentwurfes betraute Comité vermochte jedoch in derselben Session, resp. Periode seine Arbeit nicht mehr zu vollenden. — Der nach vollzogenen Neuwahlen 1870 nur kurze Zeit versammelte in politischer Beziehung gänzlich umgestaltete Landtag nahm diese Frage in seiner ersten Session sofort nach seinem Zusammentritte in die Hand und vertheilte dem Landesauschuß den Auftrag den bezüglichen Entwurf eines Vermögens- und Einkommenssteuergesetzes der Berathung zu unterziehen und in der nächsten Session in Vorlage zu bringen. — In der Herbstsession des Jahres 1871 kam sodann dieser Entwurf wieder vor den Landtag, wurde mit mehreren Abänderungen und Ergänzungen zum Beschlusse erhoben und nachhin der hohen Regierung behufs Erwirkung der allerhöchsten Sanktion vorgelegt. — Ueber eine in der 4. Sitzung des Landtages 1872 gestellte Interpellation antwortete der Vertreter der hohen Regierung (nach wiederholter Urgierung in der 8. Sitzung) dann in der 9. Sitzung, daß die Erledigung der Angelegenheit im Zuge sei, daß jedoch von Seite der Finanzverwaltung gegen den gedachten Entwurf im Hinblick auf die Verhandlungen über die Reform der direkten Steuern gewichtige Bedenken gemacht werden. Noch in der gleichen Sitzung wurde der Antrag gestellt, diese Eröffnung zur Berathung weiterer Schritte in Förderung der Angelegenheit einem Comité zu überweisen, welches dann in der 14. Sitzung eine Eingabe an das hohe k. k. Ministerium beantragte, worin mit Hinweis auf den Umstand, daß das Land keine Fonde besitze, daher lediglich seine Bedürfnisse durch Umlagen decken müsse, und mit dem fernerem Hinweis, auf den § 22 der Landesordnung, wornach dem Landtage das Recht der Berathung und Beschlußfassung über die Aufbringung der zur Erfüllung seiner Wirksamkeit für Landeszwede erforderlichen Mittel zusteht, hochdieselbe um Berücksichtigung der durch den Landtag zum Ausdrucke gebrachten berechtigten Wünsche der Bevölkerung Vorarlbergs dringendst angegangen wurde.

Die leider abschlägige Erledigung der vorerwähnten Eingabe und sohin auch der Vorlage des Gesetzentwurfes durch die Eröffnung des Ministers des Innern vom 18. Juni 1873 gelangte in der darauffolgenden Session vor den Landtag. — Die Motive dieser Eröffnung wurden einer eingehenden Würdigung unterzogen und hatten eine abermalige Vorstellung an das hohe k. k. Ministerium zur Folge, worin neuerdings die Berechtigung des Landtages zur Bedeckung der Landeserfordernisse neben den Zuschlägen zu den landesfürstlichen Steuern auch sonstige Umlagen festzusetzen, sowie die Nothwendigkeit einer gerechten Vertheilung der öffentlichen Lasten und der Schaffung von ergiebigeren und weniger drückenden Einnahmsquellen, und ferner, daß die Einführung der mehrerwähnten Steuern nur zur Bedeckung der Landesbedürfnisse keineswegs als ein Eingriff in die Hoheitsrechte des Staates aufgefaßt werden könne, erörtert und betont, und sohin die Hoffnung ausgesprochen wurde, es möge demnach das hohe k. k. Finanzministerium in geneigter Würdigung der dargestellten Gesichtspunkte den Landtag in die Lage versetzen, durch ein, den Wünschen und Interessen der Bevölkerung Vorarlbergs ebenso wie den Anforderungen des Rechtes und der Billigkeit entsprechenden Landesgesetz über die Vermögens- und Einkommensteuer für die Deckung der Landeserfordernisse Sorge zu tragen.

In der über diese 2. Vorstellung erfolgten Ministerial-Eröffnung vom 26. Mai 1874 Z. 7565 hebt der Herr Minister des Innern im Wesentlichen hervor: „daß die vom Landtage in der Eingabe angeführten Einwendungen nicht neu seien, — daß die in der Eingabe betonte Berechtigung des Landtages zur Beschließung von Landesumlagen für Landeserfordernisse, soweit es sich um die Competenz handle, in keiner Weise angezweifelt werde, — daß wohl die Reformirung der Gebäude-, Erwerb- und Einkommenbesteuerung in ihrer verfassungsmäßigen Behandlung längere Zeit in Anspruch nehmen dürften, jedoch die nachherigen Vorarbeiten zur Durchführung der Steuerumlegung nach den Gesetzen dann von keiner solchen Dauer mehr sein werden, daß sich für die Aufbringung der Landesbedürfnisse die Einführung eines eigenen Besteuerungssystems, — dessen prinzipielle Zulässigkeit vorausgesetzt —

noch lohnen sollte, — daß unserm Gesetzentwurfe noch Mängel anhaften, deren Beseitigung noch geraume Zeit erfordern und endlich — wird darin die Absicht der Regierung hervorgehoben, die sämtlichen derzeit in der Reformirung begriffenen Reichssteuern gleichzeitig in's Leben treten zu lassen, und daß sohin die vom Landtage befürchtete ungleiche Belastung der Steuerträger kaum eintreten werde.“ Die Eröffnung schließt mit dem Satze: „Da hiernach die Einführung einer Vermögens- und Einkommensteuer zur Deckung der Landesbedürfnisse in Vorarlberg prinzipiell unzulässig erscheint, kann der wiederholt erwähnten Eingabe des Vorarlberger Landtages keine Folge gegeben werden.“

Erscheinen nun, wenn die in dieser letzten Eröffnung angeführten Motive und Angaben der hohen Regierung näher in's Auge gefaßt werden, darin die Gründe, welche in der letzten Eingabe des hohen Landtages von 1873 für die Zulässigkeit und Nothwendigkeit der angestrebten Besteuerung in Vorarlberg angeführt wurden, keineswegs entkräftet, und wird in derselben überdies einerseits die Kompetenz des Landtages zur Beschließung besonderer Umlagen für Landeszwecke ausdrücklich anerkannt, andererseits aber auf dem Gesetzentwurfe noch anhaftende Mängel gedeutet, so erscheint der Antrag, sich nicht auf das Zuwarten, sondern vielmehr auf die Erforschung und Vorbereitung zur Beseitigung der der Erreichung des Zieles noch im Wege stehenden Hindernisse sich zu verlegen, sicher als ein begründeter.

Der Antrag, des von der hohen Landesvertretung einmal als richtig erkannte und deßhalb bisher stets festgehaltene Ziel unwerrückt im Auge zu behalten und mit allen Kräften anzustreben erscheint, um so berechtigter, als die zuletzt gegen die Einführung geltend gemachten Einwendungen ebenfalls nicht neu sind, und wie aus der kurzen Skizze über die Entwicklung dieser Frage hervorgeht, auch früher wiederholt vorgeführt wurden, aber nie als gewichtig genug erachtet worden sind, um wegen denselben sich in dem Streben nach einer eigenen den Wünschen der Bevölkerung entsprechenden und den Verhältnissen Vorarlbergs Rechnung tragenden Landesgesetze zur Bedeckung der Landeserfordernisse beirren zu lassen.

Sohin wird der **Antrag** erhoben zu beschließen:

1. Der Landtag hält fest an den seit 1868 mehrmals zum Ausdruck gebrachten Bestreben für die Bedeckung der Landesbedürfnisse eine gerechte und billige Vertheilungsgrundlage durch Einführung einer Vermögens- und Einkommensteuer zu schaffen.
2. Der Landesausschuß wird beauftragt, mit der hohen Regierung sich wegen Ermittlung und Klarstellung der dem Gesetzentwurfe laut Ministerial-Erlaß vom 26. Mai 1874 Z. 7565 noch anhaftenden, aber darin nicht näher angegebenen Mängel in's Eilvernehmen zu setzen und die Akten über die in diesem Wege ermittelten formellen und materiellen Gebrechen des Entwurfes in der nächsten Landtagsession behufs deren Würdigung und Beseitigung in Vorlage zu bringen.

Bregenz, 8. April 1876.

Johann Thurnher.

Ich eröffne die Besprechung.

Graf Belrupt: Als Obmann des Comite muß ich mir erlauben nur ein Paar wenige Worte zur Motivirung des Majoritätsantrages anzubringen. Ich will eine langathmige Auseinandersetzung dieses Gegenstandes jedenfalls vermeiden, schon der vorgeschrittenen Zeit halber; allein zwei Momente, welche mich zunächst bestimmt haben für eine neuerliche Vorlage in Angelegenheit der Einführung einer Vermögens- und Einkommensteuer nicht zuzustimmen, muß ich mir erlauben hervorzuheben und das sind folgende:

Erstens kann ich einmal an die Durchführbarkeit einer solchen Maßregel zu Landeszwecken nicht glauben. Es mag zwar sein, daß ich mich täusche, allein wenn ich mir die praktische Seite der Einführung einer derartigen Steuer vorstellen soll, so kann ich darüber nicht leicht hinwegkommen, denn mag ich die Sache betrachten wie ich will, überall kommen mir derartige Schwierigkeiten vor, daß ich mich mit der Einführung einer solchen Steuer gar nicht vertraut machen kann.

Das zweite Moment, welches ich hervorheben muß, das ist schon im Comiteberichte erörtert und geht auch aus den Antworten, welche die Regierung auf die wiederholten Vorlagen gemacht hat, hervor, und das ist nemlich die Einführung des neuen SteuerSystems, beziehungsweise die Durchführung der Steuerreform im ganzen Reiche. Ich wenigstens glaube, daß man die Durchführung der neuen Steuerreform im Reiche absolut abwarten muß, ehe man sich darüber aussprechen kann, welchen neuen Modus der Steuererhebung man im Lande einführen will, denn wenn immer ein Gesetz, eine Vorschrift, oder eine Norm eingeführt werden wollte, würde es eine sehr große Frage sein, ob man dann, wenn die neue Staatssteuerreform in Wirksamkeit tritt, nicht zu großen Unzukömmlichkeiten käme. Ich kann mir nicht vorstellen, daß die hohe Regierung angesichts der bevorstehenden Steuerreform auf ein neuerliches Ansinnen der Landesvertretung, auf die Einführung der Vermögens- und Einkommensteuer eingehen könnte. Ich wenigstens glaube daher, daß die Arbeiten, die jetzt nothwendig wären, um im Lande die Vermögens- und Einkommensteuer zur Durchführung zu bringen, eine ganz verlorene wäre und zwar solange eine verlorene, bis nicht die allgemeine Steuerangelegenheit geregelt ist, und in diesem Sinne spricht auch der Antrag, welchen die Majorität dem hohen Hause vorlegt, denn diese Zeit wird man jedenfalls abwarten müssen; erst dann kann man mit voller Freiheit in die Berathung dieser Frage eintreten.

Ich glaube, meine Herren, daß diese Gründe, die ich angeführt habe, jedenfalls sehr in das Gewicht fallen und möchte daher die Herren ersuchen, auf den Majoritätsantrag des Ausschusses einzugehen.

I hurnher: Auf die Worte meines unmittelbaren Herrn Vorredners erlaube ich mir nur einige wenige Bemerkungen, und zwar zunächst aus dem Grunde, weil ich der Ueberzeugung bin, daß der Herr Abg. Graf Belrupt eine von den meisten anderen Mitgliedern dieses hohen Hauses verschiedene Stellung in dieser Frage einnimmt.

Der Herr Graf Belrupt ist als Herrenhausmitglied damit beschäftigt, die Gesetze in Betreff der Steuerreform, welche gegenwärtig den beiden Häusern des Reichsrathes vorliegen, zu berathen, und es scheint mir daher bloß von diesem Gesichtspunkte aus gerechtfertigt, wenn er auf meinen Antrag nicht eingeht.

Der Herr Graf Belrupt scheint auch, wie aus seiner Auseinandersetzung hervorgeht, mit dem bisher innegehabten Streben des hohen Landtages in dieser Frage nicht in Uebereinstimmung zu sein. Er führt zwei Momente an, aus welchen er nicht für den Minoritätsantrag stimmen werde, resp. aus welchem er den Antrag der Majorität zur Annahme empfiehlt. Das erste Moment betrifft die Ansicht, daß er an die Durchführung des angestrebten Gesetzes nicht glauben könne.

Nun, meine Herren, wenn Sie die Akten durchgehen, so werden Sie finden, daß sich mit dieser Frage sowohl der Ausschuß des Landtages der früheren Periode als auch der Ausschuß des hohen Hauses in der gegenwärtigen Periode, auf das Eingehendste beschäftigt hat, und die Durchführung eines solchen Gesetzes für möglich hielt. Von dieser Anschauung ist auch der unter der Obmannschaft des Herrn Dr. Feß und des Berichterstatters Oberlandesgerichtsrath Hämmerle verfaßte Bericht in der vorigen Landtagsperiode ausgegangen und auch die Comite, welche mehrere Male in dieser Periode die Sache zu berathen hatten, haben die Frage der Durchführbarkeit besprochen und das Gesetz für durchführbar gehalten.

Das zweite Moment, das der Herr Graf Belrupt anführt, ist der im Antrage der Majorität ausgesprochene Gesichtspunkt, daß die Durchführung der Steuerreform abzuwarten sei. Nun wie ich

über diesen Punkt denke, habe ich nicht mehr nothwendig auseinanderzusetzen, da ich meine Ansicht hierüber bereits in dem soeben verlesenen Berichte niedergelegt habe.

Bevor ich mich sonst noch des Weiteren ergehe, habe ich noch eine Berichtigung einer von mir früher ausgesprochenen Ansicht zur Steuer der Wahrheit anzubringen. — Ich habe nemlich, als ich den selbstständigen Antrag gestellt habe, gesagt, der Gesetzentwurf sei nach mehrmaliger Zurückweisung seitens der hohen Regierung wegen formellen Gebrechen und nach mehrjährigen Beratungen, endlich in einer dem Wunsche der Regierung entsprechenden Fassung vorgelegen. Zu dieser Annahme kam ich über Einsichtnahme eines Aktes, welcher in dieser Session zur Sprache gekommen ist, der aber, wie ich dann in den letzten Tagen bei genauem Studium der Akten gesehen habe, von einer unrichtigen Voraussetzung ausgegangen ist. Ich glaube, man ist zu der Ansicht aus dem Grunde gelangt, weil die erste ablehnende Aeußerung der hohen Regierung sich darin nicht über ein formelles Gebrechen ausspricht, sondern lediglich ihre sonstigen Gründe anbringt. Allein ich habe nun, wie aus dem Berichte, den ich ausgearbeitet habe, hervorgeht, gefunden, daß sich die Regierung in ihrer zweiten ablehnenden Entscheidung ausdrücklich darauf beruft, daß dem Gesetze, wenn ihm sonst kein Hinderniß im Wege stünde, es der allerhöchsten Sanktion zuzuführen, noch mehrere formelle Gebrechen im Wege stehen würden, welche jedenfalls noch einige Zeit in Anspruch nehmen würden, bis sie beseitiget wären.

Nachdem ich diese Berichtigung vorgenommen habe, möchte ich nur noch kurz folgendes bemerken:

Es liegen nun zwei Anträge vor. Der eine Antrag spricht sich dafür aus, daß man die Frage gleichsam vertage, ob ein Vermögens- und Einkommensteuergesetz zur Deckung der Landesbedürfnisse eingeführt werden soll; der andere spricht sich dafür aus, daß man in dem Streben, welches man durch zwei Perioden fest ins Auge gefaßt und als richtig erkannt hat, fortfahre.

Nun, mir stellt sich die Frage heute so dar: entweder geht man von der Ansicht aus, daß man in dem bisherigen Streben von der Nothwendigkeit der Einführung der Vermögens- und Einkommensteuer für Landeszwede überzeugt gewesen sei oder nicht. Ist man von der Nothwendigkeit dieses Ziels anzustreben überzeugt gewesen, so glaube ich ist auch heute kein Grund vorhanden davon abzugehen und zwar um so mehr als die in dem Berichte der Majorität ausgesprochenen Gesichtspunkte bereits im Jahre 1868/69 und namentlich in der von Herrn Dr. Feß ausgearbeiteten letzten Vorstellung an das hohe Ministerium ihre Würdigung gefunden und den Landtag in seinem Bestreben nicht erschüttert haben. Ist man in dieser Ueberzeugung erschüttert oder will man in der Sache von diesem Bestreben abgehen, so glaube ich bietet der Majoritätsantrag die schönste Gelegenheit einzulenten. Ich für meine Person war bisher und bin auch heute noch der Ueberzeugung, daß wir das als richtig und wahr anerkannte Ziel mit aller Kraft anzustreben fortjahen sollen, selbst wenn es unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht erreichbar ist. — Von dem gleichen Gesichtspunkte sind wir ausgegangen als wir, um es nebenher zu berühren, das Volksschulgesetz votirten.

Ich für meinen Theil werde also jedenfalls meiner Ueberzeugung gemäß an dem Streben festhalten, daß der Landtag selbstständig und unabhängig von dem was seit einer Reihe von Jahren im Reichsrathe hinsichtlich der Steuerreform gearbeitet wird, suche seine Landesbedürfnisse zu decken. — Ich habe dazu auch noch einen anderen Grund, selbst wenn ich mich auf den Opportunitätsstandpunkt stellen wollte, auf den Standpunkt nemlich, den die Majorität einnimmt. Nach der in der Steuerreform vorgesehenen Art des Steuerausmaßes, wie es im Motivenberichte über die Reform der direkten Steuer heißt, wird jetzt nicht die Höhe der einzelnen Steuer, sondern nur der Rahmen innerhalb welchem seinerzeit die Steuerpflicht des Einzelnen sich bewegen soll, geschaffen, daher das Steuerausmaß einer spätern Gesetzgebung überlassen bleibt. Bei diesem Steuerausmaß glaube ich werden und können auch nur zum allergeringsten Theile die besonderen Verhältnisse Vorarlbergs berücksichtigt werden, dazu ist das Land zu klein. Zieht man überhaupt bei Feststellung des Steuerausmaßes die verschiedenen Länder in Berücksichtigung, so glaube, ich kommen größere Länder, und zwar Länder, welche mit dem Lande Vorarlberg sehr verschieden sind in Betracht, z. B. Polen, Böhmen und andere große Länder.

Ich glaube deshalb, wenn, wir einen Steuermodus anstreben wollen, der einzig und allein

unseren Verhältnissen entspricht, so müssen wir innerhalb des Rahmens des § 22 der Landes-Ordnung dahin trachten, daß wir das bereits in zwei Landtagsperioden fest ins Auge gefaßte Ziel der Einführung einer Vermögens- und Einkommensteuer nicht mehr fallen lassen.

Rhomberg: Ich möchte mir nur erlauben, meine nachfolgende Abstimmung zu rechtfertigen.

Ich bin schon mehreremal im Vermögenssteuerrathe gewesen, habe in demselben mitgewirkt und habe gefunden, wie schwer es ist, eine gleichmäßige Fassung herauszubringen und was das für eine horrenden Arbeit nur für eine Gemeinde ist. Ich kann mir nun nicht vorstellen, wie man eine Vermögenssteuer für das ganze Land einführen will; was würden da für Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten zwischen den einzelnen Gemeinden vorkommen; die eine würde rigors, die andere wieder weniger rigors sein und so käme eine Steuer heraus, die nicht billig sondern höchst ungerecht erscheinen müßte und dieserwegen kann ich nicht für den Antrag des Herrn Thurnher stimmen.

Peter Jussel: Ich glaube, daß alle Bekehrungsversuche, für den Majoritäts- oder Minoritätsantrag zu stimmen, nutzlos sein werden und beantrage daher Schluß der Debatte.

Landeshauptmann: Ich ersuche diejenigen Herren, welche mit dem Schlusse der Debatte einverstanden sind, sich von den Sitzen zu erheben. (Angenommen.)

Herr Berichterstatter haben noch das Wort.

v. Gilms: Der Herr Abgeordnete Thurnher hält noch immer die Durchführung der für das Land früher akzeptirten Vermögens- und Einkommensteuer für möglich und stellt eine solche in Aussicht.

Ich will darüber nicht debattiren, aber ich glaube, daß gerade die Anhaltspunkte und Erörterungen, die er in seinem Minoritätsantrage dargelegt hat, überzeugen dürften und den Schluß ziehen lassen, daß vorderhand ganz gewiß ein separates Eingehen in diese Steuerfrage für das Land Vorarlberg in gar keiner Aussicht steht. Ich möchte fragen, nehmen wir an, daß wir die neue Steuerreform in Oesterreich schon hätten, ob wir uns nicht verpflichtet fühlen müßten, dieselbe ins Auge zu fassen bevor wir ein neues Vermögenssteuergesetz beschließen, oder umgekehrt, nehmen wir an, wir hätten ein Vermögenssteuergesetz für Landesbedürfnisse, ob wir nicht wieder veranlaßt würden, wenn die neue Steuerreform ins Leben tritt, dasselbe abzuändern.

Der Herr Abgeordnete Thurnher legt gar so ein großes Gewicht darauf, daß dieses Vermögens- und Einkommensteuergesetz als das einzig richtige und wahre erkannt worden sei; allein das ist noch nicht ausgesprochen. Wie im Berichte erörtert worden ist, will die Regierung durch die neue Steuerreform ein gerechtes und billiges Maß für alle Steuerträger des Reiches festsetzen. Nun, wenn dem so ist, sollen wir dann nicht auch diesen Steuermodus akzeptiren oder sollen wir lieber einen separaten Steuermodus für dieses kleine Land schaffen, mit den großen Opfern und Schwierigkeiten, welche die Errichtung und Einführung derselben im Gefolge hat. Auch der Antrag der von der Majorität gestellt worden ist, sagt, daß eine gerechte Vertheilung der Steuer das richtige Prinzip sei, dieses Prinzip wird auch nach diesem Antrage aufrecht erhalten, es wird in demselben nur nicht darauf eingegangen, bei der Regierung weitere Schritte zu thun, die ganz überflüssig wären, sondern vorderhand zuzuwarten. Der Landesvertretung steht ja nach Inhalt des zweiten Antrages das Recht offen, eine Reichsgesetzgebung in Betreff der Steuerreform zu akzeptiren oder nicht zu akzeptiren.

Mit dieser kurzen Begründung glaube ich den Majoritätsantrag unterstützt zu haben und empfehle ihn zur Annahme.

Landeshauptmann: Nachdem der Majoritätsantrag vertagender Natur ist, finde ich mich veranlaßt denselben zur Abstimmung zu bringen.

Thurnher: Ich bitte um die namentliche Abstimmung.

Dr. Fetz: Ich möchte den Antrag stellen, daß über den ersten und zweiten Theil des

Majoritätsantrages separat abgestimmt werde, da ich mich für meine Person mit dem ersten Theil einverstanden erklären kann, aber nicht mit dem zweiten Theile. Der zweite Theil enthält einen Vorbehalt, der meines Erachtens weder nothwendig noch gerechtfertigt erscheint; es heißt hier nemlich: „Die Landesvertretung behält sich vor, die Bedeckung des Landeserfordernisses durch besondere Umlagen im Wege der Landesgesetzgebung wieder aufzunehmen und zu erwirken.“ Ich glaube, daß dieses einem jeden Landtage selbst überlassen bleiben muß, und stelle daher den Antrag diese 2 Theile des Majoritätsantrages separat zur Abstimmung zu bringen.

Landeshauptmann: Der Grund, den Herr Dr. Fetz anführt, ist einschlagender und ich werde daher den Antrag getrennt zur Abstimmung bringen.

Diejenigen Herren, welche mit dem Antrage einverstanden sind: „die derzeit bestehende zu schaffen“ wollen mit „ja“, die anderen mit „nein“ antworten. Ich ersuche den Herrn Sekretär die Namen der Herren zu verlesen und mit dem ersten Buchstaben des Alphabetes zu beginnen.

(Sekretär verliest: Graf Belrupt: ja; Pfarrer Berchtold; nein; Dr. Fetz: ja; Karl Ganahl: ja; v. Giln: ja; Hammerer: nein; Dr. Huber: ja; Dr. Jussel: ja; Peter Jussel: nein; Kohler: nein; Dr. Delz: nein; Rheinberger: nein; Rhomberg: ja; Schmid: nein; Thurnher: nein; Wigemann: ja. Die Herren Abgeordneten Burtcher, Christian Ganahl und Rinderer haben sich während der Sitzung entfernt.)

Dieser Antrag ist mit 8 gegen 8 Stimmen gefallen.

Der zweite Antrag lautet: „Im Gange und zu erwirken.“ Diejenigen Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich mit „ja“ die andern mit „nein“ zu stimmen.

(Sekretär verliest: Graf Belrupt: ja; Pfarrer Berchtold: nein; Dr. Fetz: nein; Karl Ganahl: ja; v. Giln: ja; Hammerer: nein; Dr. Huber: nein; Dr. Jussel: ja; Peter Jussel: nein; Kohler: nein; Dr. Delz: nein; Rheinberger: nein; Rhomberg: ja; Schmid: nein; Thurnher: nein; Wigemann: ja.)

Er ist mit 10 gegen 6 Stimmen gefallen.

Ich schreite nun zur Abstimmung des Minoritätsantrages. Derselbe lautet: „Der Landtag hält fest in Vorlage zu bringen.“

Diejenigen Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich ebenfalls mit „ja“ die andern mit „nein“ zu antworten. (Sekretär verliest: Graf Belrupt: nein; Pfarrer Berchtold: ja; Dr. Fetz: nein; Karl Ganahl: nein; v. Giln: nein; Dr. Huber: ja; Hammerer: ja; Landeshauptmann Dr. Jussel: nein; Peter Jussel: ja; Kohler: ja; Dr. Delz: ja; Rheinberger: ja; Rhomberg: nein; Schmid: ja; Thurnher: ja; Wigemann: nein.)

Er ist mit 9 gegen 7 Stimmen angenommen.

Der letzte Gegenstand ist der Ausschußbericht über das Gesuch der Rheingemeinden um Verwendung in Sachen der Rheinkorrektion.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Dr. Delz das Wort zu nehmen.

Dr. Delz:

Hoher Landtag!

Ueber die Petition der Rheingemeinden Lustenau, Höchst, Hohenems, Altach, Gözis und Mäder, dd. 3. April 1876 erstattet das angewiesene Comité nachstehenden

B e r i c h t:

In Erwägung, daß die petitionirenden Rheingemeinden in Folge stetiger Erhöhung des Rheinbeetes von Jahr zu Jahr zunehmender Versumpfung und Gefahr ausgesetzt sind, wogegen baldige Abhilfe dringend noth thut, stellt das Comite den

A n t r a g:

Der hohe Landtag wolle, mit Hinweis auf die im dießjährigen Rechenschaftsberichte bereits genügend ausgesprochene Anempfehlung der Rheinkorrektions-Angelegenheit den hohen Landesausschuß beauftragen: die hohe Regierung anzugehen, Sorge zu tragen, daß der obere Rheindurchstich gleichzeitig mit dem untern Durchstiche in Angriff genommen werde.

Landeshauptmann: Ich eröffne die Besprechung.

Karl Ganahl: Ich bemerke hier eine wesentliche Auslassung von den bisherigen Beschlüssen, die der Landtag in früheren Sessionen gefaßt hat. Es heißt hier, die hohe Regierung sei anzugehen, Sorge zu tragen, daß der obere Rheindurchstich gleichzeitig mit dem untern Durchstiche in Angriff genommen werde.

In früheren Sessionen ist nicht nur beschlossen worden, daß der obere und untere Rheindurchstich gleichzeitig mit dem untern in Angriff genommen, sondern, daß er auch gleichzeitig **eröffnet werden solle**. Das ist ein sehr wesentliches Moment und ich möchte daher den Herrn Berichterstatter ersuchen, dieses in den Antrag aufzunehmen.

Dr. Delz: Ich bin hiemit vollkommen einverstanden.

Landeshauptmann: Der Antrag lautet daher: „Der hohe Landtag wolle mit Hinweis Sorge zu tragen, daß der obere Rheindurchstich gleichzeitig mit dem untern Durchstiche in Angriff genommen und gleichzeitig eröffnet werde.“

Da keiner der Herren mehr das Wort nimmt, gehe ich zur Abstimmung über und ersuche diejenigen Herren, welche mit diesem soben verlesenen Antrage einverstanden sind, sich zu erheben. (Angenommen.)

Hohe Versammlung!

Mit Schluß der fünften Woche, seitdem wir auf Grund des Allerhöchsten Patentbes vom 11. Febr. ds. Js. tagen, sind nunmehr alle Geschäfte im verfassungsmäßigen Wege zur Erledigung gelangt.

Sie haben die geführte Landesverwaltung genau überprüft, Sie haben für die ordentliche Fortdauer derselben Fürsorge getroffen, und auf die Ordnung so mancher wichtigen Verhältnisse im Lande hingewirkt.

Wir sind nun an einem Zeitpunkte angelangt, der kaum mehr unseren Zusammentritt wieder in Aussicht stellen läßt.

Möge uns denn der Wunsch befriedigen, daß alle die vielen Mühen und Arbeiten zum Besten unseres engeren und weiteren Vaterlandes ausfallen; daß Rechtschaffenheit, Arbeitsamkeit und Sparsamkeit im Lande fortblühen, und daß die Gemeindevertretungen fortfahren mögen, in ihrem edlen Wettkampfe für das allgemeine Beste zu sorgen.

Insbefondere drücke ich den Wunsch aus, daß Thatkräfte in der Durchführung der Regulierung dem Streben des hohen Hauses gemessenen Ausdruck geben mögen.

Ich danke für das gütige Entgegenkommen und bitte, meine besten Wünsche auf Ihren Heimweg mitzunehmen.

Ich danke im Namen des hohen Hauses auch dem Herrn Regierungsvertreter für sein eifriges und freundliches Mitwirken bei der Lösung unserer verfassungsmäßigen Aufgabe.

Bevor wir auseinander treten, lade ich Sie ein, auf unsern allergnädigsten Landesvater, den Schutz und Schirm der Rechte Aller ein dreifaches Hoch auszubringen: „Seine Majestät der Kaiser Franz Josef I. lebe Hoch! (Dreifaches Hoch von Seite der Versammlung.)

Regierungsvertreter: Ich habe durch sechs Jahre in dieser Landtagsperiode die Ehre gehabt, die Regierung in diesem hohen Hause zu vertreten. Ich glaube, nicht bemerken zu müssen, daß ich mir dieß wirklich zur Ehre rechne, weil ich darin eine Anerkennung meiner Bestrebungen sowohl von Seite der Regierung als des hohen Hauses erblicke.

Ich kann daher nur dem Wunsche Ausdruck geben, daß es mir auch ferner gestattet sein möge, als Vertreter der Regierung in diesem hohen Hause fungiren zu können und bitte mir ein freundliches Andenken zu bewahren.

Landeshauptmann: Wegen Erledigung aller vorgelegenen Geschäfte erkläre ich nach Maßgabe der Landes-Ordnung die sechste Session der vierten Landtagsperiode für geschlossen.

Schluß 7 Uhr Abends.

... die ...
... die ...
... die ...
... die ...

Vertrag

... die ...
... die ...
... die ...
... die ...
... die ...

... die ...
... die ...
... die ...
... die ...
... die ...

... die ...
... die ...
... die ...
... die ...
... die ...